

TE Bvwg Erkenntnis 2017/1/4 W159 2106700-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.01.2017

Entscheidungsdatum

04.01.2017

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

BFA-VG §52

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §40

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 52 heute
2. BFA-VG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 52 gültig von 01.07.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2024
4. BFA-VG § 52 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 167/2023
5. BFA-VG § 52 gültig von 01.01.2017 bis 30.09.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2016
6. BFA-VG § 52 gültig von 01.10.2016 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. BFA-VG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 40 heute
 2. VwGVG § 40 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 40 gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 40 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 82/2015

Spruch

W159 2106700-1/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, Staatsangehöriger von Somalia gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.04.2015, Zl. 1020426807-14671045, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, Staatsangehöriger von Somalia gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10.04.2015, Zl. 1020426807-14671045, zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 idGF der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 leg. cit. wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. römisch eins. Der Beschwerde wird stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 idGF der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, leg. cit. wird festgestellt, dass römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

II. Der Antrag auf Beigabe eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers wird gemäß § 40 VwGH-VG iVm. mit § 52 BFA-VG abgewiesen. römisch zwei. Der Antrag auf Beigabe eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers wird gemäß Paragraph 40, VwGH-VG in Verbindung mit Paragraph 52, BFA-VG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsbürger von Somalia, gelangte am 31.05.2014 unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Österreich und stellte noch am gleichen Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 01.06.2014 wurde er vom XXXX einer Erstbefragung unterzogen. Dabei gab er zu seinen Fluchtgründen an, dass er Journalist sei und Angst vor der Al Shabaab habe, denn diese möge keine Journalisten. Er habe Angst um sein Leben und habe deswegen seine Heimat verlassen. Der Beschwerdeführer, ein Staatsbürger von Somalia, gelangte am 31.05.2014 unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Österreich und stellte noch am gleichen Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Am 01.06.2014 wurde er vom römisch 40 einer Erstbefragung unterzogen. Dabei gab er zu seinen Fluchtgründen an, dass er Journalist sei und Angst vor der Al Shabaab habe, denn diese möge keine Journalisten. Er habe Angst um sein Leben und habe deswegen seine Heimat verlassen.

Am 23.06.2014 wurde das Verfahren zugelassen.

Am 24.09.2014 erfolgte die inhaltliche Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich. Eingangs gab der Beschwerdeführer an, dass er in Österreich keine Verwandten habe und von der Grundversorgung lebe und auch sonst keine sozialen Bindungen zu Österreich besitze. Er besuche einen Deutschkurs und sei gesund. Er sei somalischer Staatsbürger und gehöre dem Clan Darood an und sei Moslem-Sunnit. Seit dem Jahre 2013 sei er verheiratet; Kinder habe er noch keine. Zuletzt habe er in XXXX im Bezirk XXXX gelebt. Geboren sei er in XXXX worden, aber als der Bürgerkrieg ausgebrochen sei, sei er mit seinen Eltern nach XXXX geflüchtet und habe dort auch die Grundschule, die mittlere und die höhere Schule besucht. Aus finanziellen Gründen habe er nicht studieren können. In der Folge habe er bei Radio XXXX als Journalist gearbeitet. Darüber habe er auch Bescheinigungen, welche er vorlegte. Seinen Reisepass hingegen habe er im Iran verloren. Am 24.09.2014 erfolgte die inhaltliche Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich. Eingangs gab der Beschwerdeführer an, dass er in Österreich keine Verwandten habe und von der Grundversorgung lebe und auch sonst keine sozialen Bindungen zu Österreich besitze. Er besuche einen Deutschkurs und sei gesund. Er sei somalischer Staatsbürger und gehöre dem Clan Darood an und sei Moslem-Sunnit. Seit dem Jahre 2013 sei er verheiratet; Kinder habe er noch keine. Zuletzt habe er in römisch 40 im Bezirk römisch 40 gelebt. Geboren sei er in römisch 40 worden, aber als der Bürgerkrieg ausgebrochen sei, sei er mit seinen Eltern nach römisch 40 geflüchtet und habe dort auch die Grundschule, die mittlere und die höhere Schule besucht. Aus finanziellen Gründen habe er nicht studieren können. In der Folge habe er bei Radio römisch 40 als Journalist gearbeitet. Darüber habe er auch Bescheinigungen, welche er vorlegte. Seinen Reisepass hingegen habe er im Iran verloren.

Nach den Fluchtgründen befragt gab er an, dass er über einen Angriff auf Milizen der Al Shabaab berichtet habe und dass mehrere Autos der Al Shabaab in die Luft gesprengt worden seien. Diese Berichterstattung habe die Al Shabaab gestört. Sie hätten dann nach ihm gesucht. Er sei aber nicht zu Hause gewesen. Er sei dann gewarnt worden, nicht nach Hause zu kommen und sei zu einem Freund gegangen. Sein Onkel mütterlicherseits habe ihm geraten die Stadt zu verlassen. Er sei dann mit einem LKW mitgenommen worden und sei zu seiner Tante mütterlicherseits nach XXXX gefahren. Die Al Shabaab habe ihn dann angerufen und ihm gesagt, dass er ein Feind der islamischen Leute gewesen sei und dass sie wüssten, wo er sich in XXXX aufhalte. Sie wüssten auch, dass sein Onkel ihm geholfen habe und sie würden ihn töten. Am 15.12.2013 hätten sie dann tatsächlich auf seinen Onkel geschossen und ihn an der Schulter verletzt. Er habe sich dann im Bezirk XXXX versteckt. Sein Cousin sei Mitglied der Al Shabaab gewesen und habe ihn ausspioniert, sodass er immer gewusst habe, wo er sich aufhalte. Daraufhin sei er nach Kenia geflohen. Nach den Fluchtgründen befragt gab er an, dass er über einen Angriff auf Milizen der Al Shabaab berichtet habe und dass mehrere Autos der Al Shabaab in die Luft gesprengt worden seien. Diese Berichterstattung habe die Al Shabaab gestört. Sie hätten dann nach ihm gesucht. Er sei aber nicht zu Hause gewesen. Er sei dann gewarnt worden, nicht nach Hause zu kommen und sei zu einem Freund gegangen. Sein Onkel mütterlicherseits habe ihm geraten die Stadt zu verlassen. Er sei dann mit einem LKW mitgenommen worden und sei zu seiner Tante mütterlicherseits nach römisch 40 gefahren. Die Al Shabaab habe ihn dann angerufen und ihm gesagt, dass er ein Feind der islamischen Leute gewesen sei und dass sie wüssten, wo er sich in römisch 40 aufhalte. Sie wüssten auch, dass sein Onkel ihm geholfen habe und sie würden ihn töten. Am 15.12.2013 hätten sie dann tatsächlich auf seinen Onkel geschossen und ihn an der Schulter verletzt. Er habe sich dann im Bezirk römisch 40 versteckt. Sein Cousin sei Mitglied der Al Shabaab gewesen und habe ihn ausspioniert, sodass er immer gewusst habe, wo er sich aufhalte. Daraufhin sei er nach Kenia geflohen.

Er sei von 03.03.2012 bis Oktober 2013 bei Radio XXXX tätig gewesen. Er sei Moderator für die Provinz XXXX gewesen und zwar der Einzige. Er habe auch Berichte recherchiert; es sei ein öffentliches Radio gewesen, das von Australien finanziert worden sei. Der Sender habe von 06:30 Uhr morgens bis 22 Uhr abends gesendet. Der Sender sei in XXXX zu hören gewesen, könne aber via Internet weltweit empfangen werden. Es habe in jeder Provinz einen Stützpunkt gegeben. Der Bericht, der ihm die Probleme bereitet habe, habe davon gehandelt, dass von einem Flugzeug aus auf Autos der Al Shabaab geschossen worden sei. Er wisse nicht, von wem der Anschlag durchgeführt worden sei. Es seien aber die Insassen der Autos ums Leben gekommen. Er habe unter der Bevölkerung recherchiert. Wann genau das war, wisse er nicht mehr. Es sei Ende Oktober gewesen. Noch am selben Abend sei er von der Al Shabaab daheim gesucht worden. Danach seien sie zu ihm ins Büro gegangen und hätten den Computer und alle Dokumente mitgenommen. Bei seinen Eltern habe ein Mann namens XXXX, ein bekannter Prediger, nach ihm gesucht. Leute vom gegenüberliegenden XXXX hätten gesehen, wie sein Büro aufgebrochen worden sei. Der Sender sei in Sichtweite seiner Wohnung gelegen gewesen. Er sei dann frühmorgens losgefahren und zu Sonnenuntergang seien sie in XXXX gewesen.

Nach etwa vier Tagen habe er den Drohanruf der Al Shabaab erhalten und sein Onkel wurde am Heimweg von der Moschee in der Nähe des Fußballstadions angeschossen. Er sei schwerverletzt ins Krankenhaus eingeliefert worden. Er habe sich vom 15.12.2013 bis 24.02.2014 bei seiner XXXX aufgehalten, bis sein Reisepass eingetroffen sei. Er sei von 03.03.2012 bis Oktober 2013 bei Radio römisch 40 tätig gewesen. Er sei Moderator für die Provinz römisch 40 gewesen und zwar der Einzige. Er habe auch Berichte recherchiert; es sei ein öffentliches Radio gewesen, das von Australien finanziert worden sei. Der Sender habe von 06:30 Uhr morgens bis 22 Uhr abends gesendet. Der Sender sei in römisch 40 zu hören gewesen, könne aber via Internet weltweit empfangen werden. Es habe in jeder Provinz einen Stützpunkt gegeben. Der Bericht, der ihm die Probleme bereitet habe, habe davon gehandelt, dass von einem Flugzeug aus auf Autos der Al Shabaab geschossen worden sei. Er wisse nicht, von wem der Anschlag durchgeführt worden sei. Es seien aber die Insassen der Autos ums Leben gekommen. Er habe unter der Bevölkerung recherchiert. Wann genau das war, wisse er nicht mehr. Es sei Ende Oktober gewesen. Noch am selben Abend sei er von der Al Shabaab daheim gesucht worden. Danach seien sie zu ihm ins Büro gegangen und hätten den Computer und alle Dokumente mitgenommen. Bei seinen Eltern habe ein Mann namens römisch 40, ein bekannter Prediger, nach ihm gesucht. Leute vom gegenüberliegenden römisch 40 hätten gesehen, wie sein Büro aufgebrochen worden sei. Der Sender sei in Sichtweite seiner Wohnung gelegen gewesen. Er sei dann frühmorgens losgefahren und zu Sonnenuntergang seien sie in römisch 40 gewesen. Nach etwa vier Tagen habe er den Drohanruf der Al Shabaab erhalten und sein Onkel wurde am Heimweg von der Moschee in der Nähe des Fußballstadions angeschossen. Er sei schwerverletzt ins Krankenhaus eingeliefert worden. Er habe sich vom 15.12.2013 bis 24.02.2014 bei seiner römisch 40 aufgehalten, bis sein Reisepass eingetroffen sei.

Er habe im April 2013 nach islamischem Recht geheiratet. Er hätte aber mit seiner Frau nicht zusammengelebt. Sie hätten sich wohl in XXXX kennengelernt, aber sie sei aus XXXX gewesen und sei dorthin auch zurückgekehrt. Bei einer Rückkehr fürchte er, dass ihn die Al Shabaab umbringen würde. Selbst in XXXX, das nicht von den Al Shabaab beherrscht werde, sei er nicht sicher gewesen. Die belangte Behörde holte in der Folge eine Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Radio XXXX ein. Er habe im April 2013 nach islamischem Recht geheiratet. Er hätte aber mit seiner Frau nicht zusammengelebt. Sie hätten sich wohl in römisch 40 kennengelernt, aber sie sei aus römisch 40 gewesen und sei dorthin auch zurückgekehrt. Bei einer Rückkehr fürchte er, dass ihn die Al Shabaab umbringen würde. Selbst in römisch 40, das nicht von den Al Shabaab beherrscht werde, sei er nicht sicher gewesen. Die belangte Behörde holte in der Folge eine Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Radio römisch 40 ein.

Am 08.04.2015 wurde der Beschwerdeführer ergänzend durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, einvernommen. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge nochmals zu seiner Arbeit bei Radio XXXX befragt, wobei er betonte, dass es in allen achtzehn Provinzen Somalias ein Büro des Senders gäbe. Dieser sei 1993 gegründet worden. Er kenne nur einen Direktor XXXX. Es habe einen Angriff auf den Direktor des Senders gegeben. Es sei eine Handgranate geworfen worden. Während der Zeit, wo er dort gearbeitet habe, sei aber nichts passiert. Über Vorhalt, dass in XXXX nur ein von der Al Shabaab geführter Sender gefunden werden konnte, gab er an, dass er diesen nicht kenne. Er habe nur ein Büro gehabt; die Zentrale sei in XXXX gewesen. Es sei gar kein offizielles Büro gewesen, sondern nur ein einzelner Raum, wo sie Nachrichten gesammelt hätten und einen Computer gehabt hätten, an dem zwei Personen gearbeitet hätten. Er habe mit den Leuten in der Zentrale über Telefon gesprochen und auch Nachrichten über den Computer geschrieben. Das Internet gehe aber in XXXX sehr schlecht, obwohl eine Stromversorgung gewährleistet gewesen sei. Über Vorhalt, dass es nach den Recherchen der Staatendokumentation drei Anschläge auf den Sender gegeben habe, bei welchen zwei Männer getötet worden seien und dass der Direktor einem Anschlag nur knapp entgangen sei, bestätigte er, dass der Direktor Opfer eines Attentats geworden sei, aber unverletzt geblieben sei. Der Sender bekomme Unterstützung der Regierung von XXXX. Am 08.04.2015 wurde der Beschwerdeführer ergänzend durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, einvernommen. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge nochmals zu seiner Arbeit bei Radio römisch 40 befragt, wobei er betonte, dass es in allen achtzehn Provinzen Somalias ein Büro des Senders gäbe. Dieser sei 1993 gegründet worden. Er kenne nur einen Direktor römisch 40. Es habe einen Angriff auf den Direktor des Senders gegeben. Es sei eine Handgranate geworfen worden. Während der Zeit, wo er dort gearbeitet habe, sei aber nichts passiert. Über Vorhalt, dass in römisch 40 nur ein von der Al Shabaab geführter Sender gefunden werden konnte, gab er an, dass er diesen nicht kenne. Er habe nur ein Büro gehabt; die Zentrale sei in römisch 40 gewesen. Es sei gar kein offizielles Büro gewesen, sondern nur ein einzelner Raum, wo sie Nachrichten gesammelt hätten und einen Computer gehabt hätten, an dem zwei Personen gearbeitet hätten. Er habe mit den Leuten in der

Zentrale über Telefon gesprochen und auch Nachrichten über den Computer geschrieben. Das Internet gehe aber in römisch 40 sehr schlecht, obwohl eine Stromversorgung gewährleistet gewesen sei. Über Vorhalt, dass es nach den Recherchen der Staatendokumentation drei Anschläge auf den Sender gegeben habe, bei welchen zwei Männer getötet worden seien und dass der Direktor einem Anschlag nur knapp entgangen sei, bestätigte er, dass der Direktor Opfer eines Attentats geworden sei, aber unverletzt geblieben sei. Der Sender bekomme Unterstützung der Regierung von römisch 40 .

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, vom 10.04.2015, Zl. XXXX, wurde unter Spruchteil I. der Antrag auf internationalen Schutz vom 31.05.2014 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, unter Spruchteil II. gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, sowie unter Spruchteil III. eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 09.04.2016 erteilt. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, vom 10.04.2015, Zl. römisch 40 , wurde unter Spruchteil römisch eins. der Antrag auf internationalen Schutz vom 31.05.2014 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen, unter Spruchteil römisch zwei. gemäß Paragraph 8, Absatz eins, leg. cit. der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, sowie unter Spruchteil römisch drei. eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 09.04.2016 erteilt.

In der Begründung des Bescheides wurden die oben bereits im wesentlichen Inhalt wiedergegebenen Einvernahmen dargestellt und Feststellungen zu Somalia getroffen. Weiters wurden auch Feststellungen zu dem Sender Radio XXXX getroffen, die auf einer diesbezüglichen Recherche der Staatendokumentation beruhen. In der Begründung des Bescheides wurden die oben bereits im wesentlichen Inhalt wiedergegebenen Einvernahmen dargestellt und Feststellungen zu Somalia getroffen. Weiters wurden auch Feststellungen zu dem Sender Radio römisch 40 getroffen, die auf einer diesbezüglichen Recherche der Staatendokumentation beruhen.

Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass das Vorbringen nicht glaubhaft sei und auch nicht plausibel und nachvollziehbar. Auch hätte es Differenzen in den zeitlichen Angaben gegeben und sei die Behörde insgesamt davon ausgegangen, dass die von dem Antragsteller ins Treffen geführte Geschichte nicht den Tatsachen entspreche. Der Beschwerdeführer sei auch nicht in der Lage gewesen ausreichende Details zu seinem Fluchtvorbringen anzugeben.

Rechtlich begründend wurde insbesondere ausgeführt, dass es dem Antragsteller nicht gelungen sei, seine Fluchtgeschichte glaubhaft zu machen und würde sich auch weder aus der allgemeinen Situation in Somalia noch aus der Volksgruppenzugehörigkeit ein Tatbestand ergeben, der unter die Genfer Flüchtlingskonvention subsumierbar wäre, sodass nach eingehender Würdigung des Vorbringens der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen gewesen sei.

Auf Grund der allgemeinen unsicheren und instabilen Lage in Somalia gehe die Behörde aber von der Gefahr einer Bedrohung im Sinne des § 50 FPG aus und sei ihm daher (unter Spruchteil II.) der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen und (unter Spruchteils III.) eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen gewesen. Auf Grund der allgemeinen unsicheren und instabilen Lage in Somalia gehe die Behörde aber von der Gefahr einer Bedrohung im Sinne des Paragraph 50, FPG aus und sei ihm daher (unter Spruchteil römisch zwei.) der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen und (unter Spruchteils römisch drei.) eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen gewesen.

Gegen diesen Bescheid und zwar gegen den abweisenden Spruchteil I. erhob der Antragsteller fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, wobei auch die Abhaltung einer möglichen Verhandlung beantragt wurde. Darin wurde zunächst das bisherige Vorbringen gerafft wiederholt und kritisiert, dass die Beweiswürdigung mangelhaft gewesen sei und es wohl richtig sei, dass der Radiosender XXXX seinen Schwerpunkt wohl in den Regionen XXXX und XXXX habe, aber auch täglich kurze Berichte aus der Provinz XXXX sende, da dies ein Krisengebiet sei. Informationen des Beschwerdeführers seien am Telefon mitgeschnitten und dann auch gesendet worden. Er sei daher ein Moderator, denn die Beiträge seien mit seiner Stimme ausgestrahlt worden. Das BFA hat sich nicht ausreichend mit Radiosendern in Somalia auseinandergesetzt und auch den Beschwerdeführer dann dazu nicht näher befragt. Allein aufgrund der Ungereimtheiten betreffend den Anschlag auf den ehemaligen Programm-Direktor sei es nicht möglich, dem gesamten Vorbringen des Beschwerdeführers die Glaubwürdigkeit abzusprechen, weil es sich um einen Widerspruch in einer Nebensache handle. Außerdem habe die belangte Behörde den vorgelegten Arbeitsvertrag mit Radio XXXX und die Kopie seines Ausweises von diesem Sender nicht gewürdigt, obwohl diese Beweismittel von hoher

Relevanz wären. Weiters sei nicht berücksichtigt worden, dass der Beschwerdeführer sehr wohl nähere Angaben zu dem Radiosender habe machen können. Weiters wurde der Beweisantrag gestellt, die Radiostation XXXX zu kontaktieren und über die Mitarbeit des Beschwerdeführers im Zeitraum von März bis Oktober 2013 zu befragen. Rechtlich wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer bei Rückkehr Verfolgung aus politischen bzw. religiösen Gründen drohe und eine innerstaatliche Fluchtalternative ihm nicht zur Verfügung stehe. Es wurde abschließend nochmals die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wobei letzteres auch ausdrücklich begründet wurde und weiters die Begebung eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers beantragt. Gegen diesen Bescheid und zwar gegen den abweisenden Spruchteil römisch eins. erhob der Antragsteller fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, wobei auch die Abhaltung einer möglichen Verhandlung beantragt wurde. Darin wurde zunächst das bisherige Vorbringen gerafft wiederholt und kritisiert, dass die Beweiswürdigung mangelhaft gewesen sei und es wohl richtig sei, dass der Radiosender römisch 40 seinen Schwerpunkt wohl in den Regionen römisch 40 und römisch 40 habe, aber auch täglich kurze Berichte aus der Provinz XXXX sende, da dies ein Krisengebiet sei. Informationen des Beschwerdeführers seien am Telefon mitgeschnitten und dann auch gesendet worden. Er sei daher ein Moderator, denn die Beiträge seien mit seiner Stimme ausgestrahlt worden. Das BFA hat sich nicht ausreichend mit Radiosendern in Somalia auseinandergesetzt und auch den Beschwerdeführer dann dazu nicht näher befragt. Allein aufgrund der Ungereimtheiten betreffend den Anschlag auf den ehemaligen Programm-Direktor sei es nicht möglich, dem gesamten Vorbringen des Beschwerdeführers die Glaubwürdigkeit abzusprechen, weil es sich um einen Widerspruch in einer Nebensache handle. Außerdem habe die belangte Behörde den vorgelegten Arbeitsvertrag mit Radio römisch 40 und die Kopie seines Ausweises von diesem Sender nicht gewürdigt, obwohl diese Beweismittel von hoher Relevanz wären. Weiters sei nicht berücksichtigt worden, dass der Beschwerdeführer sehr wohl nähere Angaben zu dem Radiosender habe machen können. Weiters wurde der Beweisantrag gestellt, die Radiostation römisch 40 zu kontaktieren und über die Mitarbeit des Beschwerdeführers im Zeitraum von März bis Oktober 2013 zu befragen. Rechtlich wurde ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer bei Rückkehr Verfolgung aus politischen bzw. religiösen Gründen drohe und eine innerstaatliche Fluchtalternative ihm nicht zur Verfügung stehe. Es wurde abschließend nochmals die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wobei letzteres auch ausdrücklich begründet wurde und weiters die Begebung eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers beantragt.

Das Bundesverwaltungsgericht beraumte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 21.06.2016 an, wobei sich die belangte Behörde für die Nichtteilnahme entschuldigen ließ. Der Beschwerdeführer erschien in Begleitung einer Rechtsberaterin der XXXX. Das Bundesverwaltungsgericht beraumte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 21.06.2016 an, wobei sich die belangte Behörde für die Nichtteilnahme entschuldigen ließ. Der Beschwerdeführer erschien in Begleitung einer Rechtsberaterin der römisch 40.

Er ist somalischer Staatsangehöriger gehöre dem Clan Darood und dem Sub-Clan Mareehan an und sei Moslem-Sunnit. Am XXXX sei er in XXXX geboren worden. Während des Bürgerkrieges sei seine Familie nach XXXX im Süden Somalias übersiedelt. Er habe die Haupt- und Höhere Schule in XXXX besucht und dort auch gewohnt. Nach Ende der Schulausbildung sei er aber wieder nach XXXX zurückgegangen und habe bei dem Radiosender Radio XXXX gearbeitet. Früher habe sein Vater die Familie besser versorgt, welcher ein Lebensmittelgeschäft in XXXX betrieben habe. Nach seinem Tod habe er selbst als Journalist gearbeitet und die Familie versorgt. Eine andere berufliche Tätigkeit habe er nicht ausgeübt. Er habe einen Kurs für Journalisten besucht und anschließend gehört, dass Radio XXXX Journalisten suche und habe sich dort beworben und sei aufgenommen worden. Dieses Radio gäbe es seit 1993 und sei es in XXXX stationiert. Ursprünglich habe eine australische NGO diesen Sender ins Leben gerufen und er sei Korrespondent für die Stadt XXXX gewesen. Dieser Sender, der nunmehr ein offizieller Sender der Regierung von XXXX sei, besitze Korrespondenten in jeder Provinz. Wenn es irgendwelche Neuigkeiten in seinem Heimatort gegeben habe, habe er angerufen. Der Sender habe keine Kontakte zu Al Shabaab. Er habe von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gearbeitet und zwar in einem eigenen Büro mit Internetzugang. Manchmal habe er die Berichte über den Computer geschrieben, manchmal auch telefonisch durchgegeben, denn der Internetempfang in XXXX sei sehr schwach gewesen. Er habe manchmal über Politik geschrieben und manchmal über Anschläge, je nachdem was sich ereignet habe. Vom März 2012 bis Oktober 2013 habe er für diesen Sender gearbeitet. Er habe zeitweilig einen Helfer bei seiner Tätigkeit gehabt, aber er sei der einzige fix angestellte Mitarbeiter des Senders in XXXX gewesen. Der Grund, warum er im Oktober 2013 die Tätigkeit für diesen Sender beendet habe, sei eine Nachricht gewesen, die er für die Zentrale geschrieben habe und die ausgestrahlt worden sei. Es seien dann Mitglieder der Al Shabaab zu ihm nach Hause gekommen. Er sei aber zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen. Seine Mutter habe ihn angerufen und ihn

aufgefordert, nicht nach Hause zu kommen. Er sei dann bei einem Freund bis etwa Mitternacht geblieben. Dann habe ihn sein Onkel mütterlicherseits abgeholt und hätte ihm sein Onkel durch die Kontrollposten der Al Shabaab geschleust und nach XXXX gebracht. Über Vorhalt, dass er laut Dienstvertrag verpflichtet gewesen sei, sich nicht in aktuelle Konflikte einzumischen und bei möglichen Konflikten sich sofort mit dem Direktor oder dem Herausgeber zu besprechen, gab er an, dass er lediglich wahrheitsgemäß zu berichten hatte, was in XXXX passiere. Er habe dabei neutral bleiben müssen und sich nicht auf die Seite von Konfliktparteien stellen dürfen. Er habe nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Berichte geliefert. Während seines Aufenthaltes in XXXX habe es mehrmals Drohanrufe der Al Shabaab gegeben. Sie hätten ihm gedroht ihn umzubringen. Sie hätten ihm auch gesagt, dass sie wüssten, dass er gemeinsam mit seinem Onkel nach XXXX geflüchtet sei. Als sein Onkel am Heimweg vom Abendgebet gewesen sei, sei er im Bereich des Schulterblattes mit zwei Schüssen verletzt worden. Daraufhin sei er zu seinem Cousin in den Bezirk XXXX gegangen. Dort habe er wohl keine Drohanrufe bekommen, aber die Wohnung sei wie ein Gefängnis gewesen. Auf den Straßen sei die Al Shabaab nach wie vor aktiv gewesen. Am 24.01.2014 habe er XXXX verlassen. Was mit seinem Onkel nach seiner Ausreise passiert sei, wisse er nicht. Sein Onkel, seine Mutter und zwei Schwestern würden jetzt in einem Flüchtlingslager in XXXX leben. In XXXX lebe lediglich seine Frau, mit der er nach wie vor Kontakt habe und der es gut gehe. Er ist somalischer Staatsangehöriger gehöre dem Clan Darood und dem Sub-Clan Mareehan an und sei Moslem-Sunnit. Am römisch 40 sei er in römisch 40 geboren worden. Während des Bürgerkrieges sei seine Familie nach römisch 40 im Süden Somalias übersiedelt. Er habe die Haupt- und Höhere Schule in römisch 40 besucht und dort auch gewohnt. Nach Ende der Schulausbildung sei er aber wieder nach römisch 40 zurückgegangen und habe bei dem Radiosender Radio römisch 40 gearbeitet. Früher habe sein Vater die Familie besser versorgt, welcher ein Lebensmittelgeschäft in römisch 40 betrieben habe. Nach seinem Tod habe er selbst als Journalist gearbeitet und die Familie versorgt. Eine andere berufliche Tätigkeit habe er nicht ausgeübt. Er habe einen Kurs für Journalisten besucht und anschließend gehört, dass Radio römisch 40 Journalisten suche und habe sich dort beworben und sei aufgenommen worden. Dieses Radio gäbe es seit 1993 und sei es in römisch 40 stationiert. Ursprünglich habe eine australische NGO diesen Sender ins Leben gerufen und er sei Korrespondent für die Stadt römisch 40 gewesen. Dieser Sender, der nunmehr ein offizieller Sender der Regierung von römisch 40 sei, besitze Korrespondenten in jeder Provinz. Wenn es irgendwelche Neuigkeiten in seinem Heimatort gegeben habe, habe er angerufen. Der Sender habe keine Kontakte zu Al Shabaab. Er habe von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gearbeitet und zwar in einem eigenen Büro mit Internetzugang. Manchmal habe er die Berichte über den Computer geschrieben, manchmal auch telefonisch durchgegeben, denn der Internetempfang in römisch 40 sei sehr schwach gewesen. Er habe manchmal über Politik geschrieben und manchmal über Anschläge, je nachdem was sich ereignet habe. Vom März 2012 bis Oktober 2013 habe er für diesen Sender gearbeitet. Er habe zeitweilig einen Helfer bei seiner Tätigkeit gehabt, aber er sei der einzige fix angestellte Mitarbeiter des Senders in römisch 40 gewesen. Der Grund, warum er im Oktober 2013 die Tätigkeit für diesen Sender beendet habe, sei eine Nachricht gewesen, die er für die Zentrale geschrieben habe und die ausgestrahlt worden sei. Es seien dann Mitglieder der Al Shabaab zu ihm nach Hause gekommen. Er sei aber zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause gewesen. Seine Mutter habe ihn angerufen und ihn aufgefordert, nicht nach Hause zu kommen. Er sei dann bei einem Freund bis etwa Mitternacht geblieben. Dann habe ihn sein Onkel mütterlicherseits abgeholt und hätte ihm sein Onkel durch die Kontrollposten der Al Shabaab geschleust und nach römisch 40 gebracht. Über Vorhalt, dass er laut Dienstvertrag verpflichtet gewesen sei, sich nicht in aktuelle Konflikte einzumischen und bei möglichen Konflikten sich sofort mit dem Direktor oder dem Herausgeber zu besprechen, gab er an, dass er lediglich wahrheitsgemäß zu berichten hatte, was in römisch 40 passiere. Er habe dabei neutral bleiben müssen und sich nicht auf die Seite von Konfliktparteien stellen dürfen. Er habe nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Berichte geliefert. Während seines Aufenthaltes in römisch 40 habe es mehrmals Drohanrufe der Al Shabaab gegeben. Sie hätten ihm gedroht ihn umzubringen. Sie hätten ihm auch gesagt, dass sie wüssten, dass er gemeinsam mit seinem Onkel nach römisch 40 geflüchtet sei. Als sein Onkel am Heimweg vom Abendgebet gewesen sei, sei er im Bereich des Schulterblattes mit zwei Schüssen verletzt worden. Daraufhin sei er zu seinem Cousin in den Bezirk römisch 40 gegangen. Dort habe er wohl keine Drohanrufe bekommen, aber die Wohnung sei wie ein Gefängnis gewesen. Auf den Straßen sei die Al Shabaab nach wie vor aktiv gewesen. Am 24.01.2014 habe er römisch 40 verlassen. Was mit seinem Onkel nach seiner Ausreise passiert sei, wisse er nicht. Sein Onkel, seine Mutter und zwei Schwestern würden jetzt in einem Flüchtlingslager in römisch 40 leben. In römisch 40 lebe lediglich seine Frau, mit der er nach wie vor Kontakt habe und der es gut gehe.

Er selbst habe auch keine gesundheitlichen oder psychischen Probleme. Er arbeite seit April 2016 in XXXX als

Produktionshelfer bei der Firma XXXX und habe er zuvor einen Deutschkurs auf Niveau A1 gemacht. Er habe auch schon österreichische Freunde unter seinen Nachbarn und Arbeitskollegen. Bei einer hypothetischen Rückkehr nach Somalia habe er Angst um sein Leben, denn die Al Shabaab sei nach wie vor aktiv und hätten sie in den letzten sechs Monaten zwei Journalisten umgebracht. Daher habe auch er Angst, von ihnen getötet zu werden. Er habe noch Kontakt mit seinen ehemaligen Arbeitskollegen von Radio XXXX. Nachdem er Somalia verlassen habe, sei auch ein ehemaliger Mitarbeiter von Radio XXXX umgebracht worden. Zwei Mal sei die Radiostation angegriffen worden. Man habe versucht den Chef der Radiostation zu töten. Gefragt, warum die Al Shabaab ein besonderes Interesse habe, dass er nicht mehr als Journalist arbeite, gab er an, dass es die Al Shabaab nicht möge, wenn Nachteiliges über sie berichtet werde. Der Sender Radio XXXX sein in XXXX stationiert. Er selbst habe auch keine gesundheitlichen oder psychischen Probleme. Er arbeite seit April 2016 in römisch 40 als Produktionshelfer bei der Firma römisch 40 und habe er zuvor einen Deutschkurs auf Niveau A1 gemacht. Er habe auch schon österreichische Freunde unter seinen Nachbarn und Arbeitskollegen. Bei einer hypothetischen Rückkehr nach Somalia habe er Angst um sein Leben, denn die Al Shabaab sei nach wie vor aktiv und hätten sie in den letzten sechs Monaten zwei Journalisten umgebracht. Daher habe auch er Angst, von ihnen getötet zu werden. Er habe noch Kontakt mit seinen ehemaligen Arbeitskollegen von Radio römisch 40. Nachdem er Somalia verlassen habe, sei auch ein ehemaliger Mitarbeiter von Radio römisch 40 umgebracht worden. Zwei Mal sei die Radiostation angegriffen worden. Man habe versucht den Chef der Radiostation zu töten. Gefragt, warum die Al Shabaab ein besonderes Interesse habe, dass er nicht mehr als Journalist arbeite, gab er an, dass es die Al Shabaab nicht möge, wenn Nachteiliges über sie berichtet werde. Der Sender Radio römisch 40 sein in römisch 40 stationiert.

Nachdem die Rechtsberaterin den Antrag auf Kontaktnahme mit dem Sender XXXX im E-Mail bzw. telefonischen Wege wiederholte, kündigte der vorsitzende Richter an, im E-Mail-Wege mit dem Sender Kontakt aufzunehmen, allenfalls auch telefonisch und würden die Ergebnisse dann im schriftlichen Wege den Parteiengehör unterzogen werden. Ergänzend zu dem bereits übermittelten Länderinformationsblatt wurde auch der EASO-Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia vom August 2014 (insbesondere Seiten 112 und 113) zum Parteiengehör vorgehalten. Nachdem die Rechtsberaterin den Antrag auf Kontaktnahme mit dem Sender römisch 40 im E-Mail bzw. telefonischen Wege wiederholte, kündigte der vorsitzende Richter an, im E-Mail-Wege mit dem Sender Kontakt aufzunehmen, allenfalls auch telefonisch und würden die Ergebnisse dann im schriftlichen Wege den Parteiengehör unterzogen werden. Ergänzend zu dem bereits übermittelten Länderinformationsblatt wurde auch der EASO-Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia vom August 2014 (insbesondere Seiten 112 und 113) zum Parteiengehör vorgehalten.

Von Seiten des BVwG wurde in der Folge versucht, im E-Mail-Wege oder auch telefonisch mit dem Sender Radio XXXX Kontakt aufzunehmen, was aber nicht möglich war. Daraufhin wurde beim österreichischen Zentrum für Kunst Länderinformation zu diesem Sender eine verfahrensbezogene Anfragebeantwortung eingeholt, welche mit 02.11.2016 zur Zl. A-9880 eingelangt ist. Von Seiten des BVwG wurde in der Folge versucht, im E-Mail-Wege oder auch telefonisch mit dem Sender Radio römisch 40 Kontakt aufzunehmen, was aber nicht möglich war. Daraufhin wurde beim österreichischen Zentrum für Kunst Länderinformation zu diesem Sender eine verfahrensbezogene Anfragebeantwortung eingeholt, welche mit 02.11.2016 zur Zl. A-9880 eingelangt ist.

Im Zuge des schriftlichen Parteiengehörs wurden – nach Fristverlängerung- von Seiten der Rechtsberatung des Beschwerdeführers noch weitere Beweismittel vorgelegt, insbesondere ein Video, in dem der Direktor des Senders XXXX bestätigte, dass der Beschwerdeführer bei diesem Radiosender von März 2012 bis Oktober 2013 tätig gewesen sei und von der Al Shabaab bedroht worden sei. Außerdem wurden noch Fotos vorgelegt und jüngste Berichte zur Al Shabaab und deren Verhältnis zu Journalisten auszugsweise zitiert. Wenn ACCORD zu einer Person namens XXXX nichts haben finden können, so sei dies auf die verschiedenen Schreibweisen bei der Transkription somalischer Namen zurückzuführen und wurden auch Fotos, die die beiden verletzten Mitarbeiter des Senders zeigen, vorgelegt. Schließlich wurde aus einer Entscheidung des BVwG aus jüngster Zeit, die ebenfalls die Tätigkeit eines Radiojournalisten, der von der Al Shabaab verfolgt wurde, zum Gegenstand hatte, auszugsweise zitiert. Schließlich wurde gefolgert, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der somalischen Journalisten, die aufgrund ihrer Tätigkeit von der Al Shabaab bedroht werden, unter die Flüchtlingsdefinition falle. Im Zuge des schriftlichen Parteiengehörs wurden – nach Fristverlängerung- von Seiten der Rechtsberatung des Beschwerdeführers noch weitere Beweismittel vorgelegt, insbesondere ein Video, in dem der Direktor des Senders

römisch 40 bestätigte, dass der Beschwerdeführer bei diesem Radiosender von März 2012 bis Oktober 2013 tätig gewesen sei und von der Al Shabaab bedroht worden sei. Außerdem wurden noch Fotos vorgelegt und jüngste Berichte zur Al Shabaab und deren Verhältnis zu Journalisten auszugsweise zitiert. Wenn ACCORD zu einer Person namens römisch 40 nichts finden können, so sei dies auf die verschiedenen Schreibweisen bei der Transkription somalischer Namen zurückzuführen und wurden auch Fotos, die die beiden verletzten Mitarbeiter des Senders zeigen, vorgelegt. Schließlich wurde aus einer Entscheidung des BVwG aus jüngster Zeit, die ebenfalls die Tätigkeit eines Radiojournalisten, der von der Al Shabaab verfolgt wurde, zum Gegenstand hatte, auszugsweise zitiert. Schließlich wurde gefolgert, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der somalischen Journalisten, die aufgrund ihrer Tätigkeit von der Al Shabaab bedroht werden, unter die Flüchtlingsdefinition falle.

Von Seiten der belangten Behörde ist keine Stellungnahme eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt festgestellt und erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt festgestellt und erwogen:

1. Feststellungen:

Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger von Somalia und wurde am XXXX in XXXX geboren. Er gehört dem Clan Darood und dem Sub-Clan Mareehan an und ist Moslem-Sunnit. Während des Bürgerkrieges übersiedelte er mit seiner Familie nach XXXX, wo er auch die Grundschule besuchte. Die weiterführende Schule besuchte er in XXXX. Anschließend absolvierte er einen Kurs für Journalisten. Die Familie wurde zunächst vom Vater des Beschwerdeführers, welcher in XXXX ein Lebensmittelgeschäft betrieb, versorgt. Von März 2012 bis Oktober 2013 arbeitete der Beschwerdeführer für den Radiosender "XXXX" als lokaler Korrespondent. Dieser Sender ist nunmehr der offizielle Sender der Regierung von XXXX, hat jedoch auch in anderen Teilen Somalias Korrespondenten. Der Beschwerdeführer sammelte Informationen und übermittelte diese manchmal per Internet (wobei das Internet in dieser Gegend nur schlecht funktionierte) und manchmal auch über das Telefon, wobei seine Stimme im Radio zu hören war. Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger von Somalia und wurde am römisch 40 in römisch 40 geboren. Er gehört dem Clan Darood und dem Sub-Clan Mareehan an und ist Moslem-Sunnit. Während des Bürgerkrieges übersiedelte er mit seiner Familie nach römisch 40, wo er auch die Grundschule besuchte. Die weiterführende Schule besuchte er in römisch 40. Anschließend absolvierte er einen Kurs für Journalisten. Die Familie wurde zunächst vom Vater des Beschwerdeführers, welcher in römisch 40 ein Lebensmittelgeschäft betrieb, versorgt. Von März 2012 bis Oktober 2013 arbeitete der Beschwerdeführer für den Radiosender "XXXX" als lokaler Korrespondent. Dieser Sender ist nunmehr der offizielle Sender der Regierung von römisch 40, hat jedoch auch in anderen Teilen Somalias Korrespondenten. Der Beschwerdeführer sammelte Informationen und übermittelte diese manchmal per Internet (wobei das Internet in dieser Gegend nur schlecht funktionierte) und manchmal auch über das Telefon, wobei seine Stimme im Radio zu hören war.

Wegen eines der Al Shabaab unangenehmen Berichtes wurde der Beschwerdeführer von Al Shabaab-Mitgliedern bei ihm daheim gesucht. Er hielt sich jedoch bei einem Freund auf und wurde von seiner Mutter verständigt, dass er gesucht werde. Sein Onkel mütterlicherseits brachte ihm dann noch – in derselben Nacht – nach XXXX. Auch dort erhielt er Drohanrufe der Al Shabaab, die sich auch gegen seinen Onkel richteten. Sein Onkel wurde am Heimweg von der Moschee offenbar von Al Shabaab-Mitgliedern angeschossen und an der Schulter verletzt. Ein Cousin des Beschwerdeführers war Mitglied der Al Shabaab und spionierte ihn offenbar aus und so wusste diese, dass er gemeinsam mit seinem Onkel nach XXXX übersiedelt war. Daraufhin versteckte sich der Beschwerdeführer zunächst bei einem Cousin im Bezirk XXXX und plante seine Ausreise. Am 24.01.2014 flog er nach XXXX und von dort in den Iran und gelangte schließlich über die Türkei und Griechenland – unter Umgehung der Grenzkontrolle – am 31.05.2014 nach Österreich. Seine Frau ist nach seiner Ausreise nach XXXX gezogen. Seine nächsten Familienangehörigen leben in Kenia. Wegen eines der Al Shabaab unangenehmen Berichtes wurde der Beschwerdeführer von Al Shabaab-Mitgliedern bei ihm daheim gesucht. Er hielt sich jedoch bei einem Freund auf und wurde von seiner Mutter verständigt, dass er gesucht werde. Sein Onkel mütterlicherseits brachte ihm dann noch – in derselben Nacht – nach römisch 40. Auch dort erhielt er Drohanrufe der Al Shabaab, die sich auch gegen seinen Onkel richteten. Sein Onkel wurde am Heimweg von der Moschee offenbar von Al Shabaab-Mitgliedern angeschossen und an der Schulter verletzt. Ein Cousin des Beschwerdeführers war Mitglied der Al Shabaab und spionierte ihn offenbar aus und so wusste diese, dass er gemeinsam mit seinem Onkel nach römisch 40 übersiedelt war. Daraufhin versteckte sich der Beschwerdeführer

zunächst bei einem Cousin im Bezirk römisch 40 und plante seine Ausreise. Am 24.01.2014 flog er nach römisch 40 und von dort in den Iran und gelangte schließlich über die Türkei und Griechenland – unter Umgehung der Grenzkontrolle – am 31.05.2014 nach Österreich. Seine Frau ist nach seiner Ausreise nach römisch 40 gezogen. Seine nächsten Familienangehörigen leben in Kenia.

Der Beschwerdeführer arbeitet nunmehr als Produktionshelfer bei der Firma XXXX in XXXX. Er hat einen Deutschkurs im Niveau A1 gemacht und hat auch schon österreichische Freunde unter seinen Nachbarn und Arbeitskollegen. Er leidet unter keinen gesundheitlichen oder psychischen Problemen. Der Beschwerdeführer hat nach wie vor Kontakt zu seinem ehemaligen Arbeitskollegen und gehört, dass zwei ehemalige Mitarbeiter vom XXXX umgebracht wurden und es zwei Attentate auf den Chef der Radiostation gegeben hat, die er überlebt hat. Der Beschwerdeführer arbeitet nunmehr als Produktionshelfer bei der Firma römisch 40 in römisch 40. Er hat einen Deutschkurs im Niveau A1 gemacht und hat auch schon österreichische Freunde unter seinen Nachbarn und Arbeitskollegen. Er leidet unter keinen gesundheitlichen oder psychischen Problemen. Der Beschwerdeführer hat nach wie vor Kontakt zu seinem ehemaligen Arbeitskollegen und gehört, dass zwei ehemalige Mitarbeiter vom römisch 40 umgebracht wurden und es zwei Attentate auf den Chef der Radiostation gegeben hat, die er überlebt hat.

Zu Somalia wird folgendes festgestellt:

1. Politische Lage

Das Gebiet von Somalia ist de facto in drei unterschiedliche administrative Einheiten unterteilt: a) Somaliland, ein 1991 selbstausgerufener unabhängiger Staat, der von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt wird; b) Puntland, ein 1998 selbstausgerufener autonomer Teilstaat Somalias; c) das Gebiet südlich von Puntland, das Süd-/Zentralsomalia genannt wird (EASO 8.2014). Im Hinblick auf fast alle asylrelevanten Tatsachen ist Somalia in diesen drei Teilen zu betrachten (AA 1.12.2015).

Im Jahr 1988 brach in Somalia ein Bürgerkrieg aus, der im Jahr 1991 im Sturz von Diktator Siyad Barre resultierte. Danach folgten Kämpfe zwischen unterschiedlichen Clans, Interventionen der UN sowie mehrere Friedenskonferenzen (EASO 8.2014). Seit Jahrzehnten gibt es keine allgemeinen Wahlen auf kommunaler, regionaler oder zentralstaatlicher Ebene. Politische Ämter wurden seit dem Sturz Siad Barres 1991 entweder erkämpft oder unter Ägide der internationalen Gemeinschaft, hilfsweise unter Einbeziehung nicht demokratisch legitimierter traditioneller Strukturen (v.a. Clan-Strukturen) vergeben (AA 1.12.2015). Somalia ist keine Wahldemokratie. Es gibt keine demokratischen Institutionen. Das Parlament wurde durch Clan-Repräsentanten ausgewählt, und zwar entlang der sogenannten 4.5-Formel. Diese gibt den vier Hauptclans jeweils gleich viele Sitze, und den kleineren Clans und Minderheiten insgesamt halb so viele Sitze, wie einem Hauptclan. Trotzdem wird die Förderung der Demokratie formell von allen politischen Akteuren – mit der Ausnahme von al Shabaab – akzeptiert. So ist das politische System Somalias weder demokratisch noch autoritär; alles dreht sich um die Repräsentation auf Basis der Clans (BS 2016).

Im August 2012 endete die Periode der Übergangsregierung (BS 2016). Das derzeitige Bundesparlament wurde konsensual unter Einbeziehung traditioneller Eliten bestimmt und hat dann den Präsidenten gewählt (AA 1.12.2015; vgl. USDOS 13.4.2016). Dies ist die erste Regierung Somalias seit 1991, der breite internationale Unterstützung zukommt (BS 2016). Somalia gilt laut dem UN-Repräsentanten nicht mehr als failed state, sondern als fragiles Land. Die Situation hat sich in den vergangenen drei Jahren stabilisiert (AP 23.12.2015; vgl. AA 1.12.2015). Im August 2012 endete die Periode der Übergangsregierung (BS 2016). Das derzeitige Bundesparlament wurde konsensual unter Einbeziehung traditioneller Eliten bestimmt und hat dann den Präsidenten gewählt (AA 1.12.2015; vergleiche USDOS 13.4.2016). Dies ist die erste Regierung Somalias seit 1991, der breite internationale Unterstützung zukommt (BS 2016). Somalia gilt laut dem UN-Repräsentanten nicht mehr als failed state, sondern als fragiles Land. Die Situation hat sich in den vergangenen drei Jahren stabilisiert (AP 23.12.2015; vergleiche AA 1.12.2015).

Eigentlich waren für 2016 Wahlen vorgesehen. Der Präsident hat aber im Juni 2015 angekündigt, dass diese "one person, one vote"-Wahlen verschoben werden (USDOS 13.4.2016; vgl. UNSC 8.1.2016). Dagegen hat es im Parlament Proteste gegeben (AI 24.2.2016). Ein von der Regierung einberufenes National Consultative Forum soll über einen anderen Wahlprozess für das Jahr 2016 beraten. Gleichzeitig soll das Forum auf Vorbereitungen für allgemeine Wahlen im Jahr 2020 treffen (UNSC 8.1.2016). Eigentlich waren für 2016 Wahlen vorgesehen. Der Präsident hat aber im Juni 2015 angekündigt, dass diese "one person, one vote"-Wahlen verschoben werden (USDOS 13.4.2016; vergleiche UNSC

8.1.2016). Dagegen hat es im Parlament Proteste gegeben (AI 24.2.2016). Ein von der Regierung einberufenes National Consultative Forum soll über einen anderen Wahlprozess für das Jahr 2016 beraten. Gleichzeitig soll das Forum auf Vorbereitungen für allgemeine Wahlen im Jahr 2020 treffen (UNSC 8.1.2016).

Obwohl seit dem Ende der Übergangsperiode wiederholt der politische Wille zur umfassenden Reform des Staatswesens (Etablierung von Rechtsstaatlichkeit, Schutz von Menschenrechten, Demokratisierung, Föderalisierung) bekundet wird, ist die faktische Situation nach wie vor in all diesen Bereichen sehr mangelhaft (AA 1.12.2015). Die Erfolge der aktuellen Regierung bei Friedens- und Staatsbildung waren sehr bescheiden. Politische Grabenkämpfe zwischen dem Präsidenten und dem Premierminister haben zu mangelnder Kontinuität beim Regierungspersonal geführt (BS 2016). Zuletzt gab es im August 2015 eine Regierungskrise, als das Parlament ein Amtsenthebungsverfahren gegen Präsident Mohamud einleiten wollte (UNSC 11.9.2015; vgl. AI 24.2.2016). Dieses Begehren wurde später zurückgezogen (UNSC 8.1.2016). Obwohl seit dem Ende der Übergangsperiode wiederholt der politische Wille zur umfassenden Reform des Staatswesens (Etablierung von Rechtsstaatlichkeit, Schutz von Menschenrechten, Demokratisierung, Föderalisierung) bekundet wird, ist die faktische Situation nach wie vor in all diesen Bereichen sehr mangelhaft (AA 1.12.2015). Die Erfolge der aktuellen Regierung bei Friedens- und Staatsbildung waren sehr bescheiden. Politische Grabenkämpfe zwischen dem Präsidenten und dem Premierminister haben zu mangelnder Kontinuität beim Regierungspersonal geführt (BS 2016). Zuletzt gab es im August 2015 eine Regierungskrise, als das Parlament ein Amtsenthebungsverfahren gegen Präsident Mohamud einleiten wollte (UNSC 11.9.2015; vergleiche AI 24.2.2016). Dieses Begehren wurde später zurückgezogen (UNSC 8.1.2016).

Die anhaltenden politischen Grabenkämpfe und der Fokus auf die Föderalisierung haben die Regierung von Reformen im Justiz- und Sicherheitsbereich abgelenkt (HRW 27.1.2016). Das Clansystem hat wiederum die Einrichtung nachhaltiger Regierungs- und Verwaltungsstrukturen behindert (UNHRC 28.10.2015). Außerdem wird die Autorität der Zentralregierung vom nach Unabhängigkeit strebenden Somaliland im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen al Shabaab-Miliz in Frage gestellt (AA 1.12.2015).

Es gab einen signifikanten Fortschritt bei der Einrichtung staatlicher Strukturen auf regionaler Ebene, und für alle Bezirke (außer Baardheere) gibt es vorläufige Verwaltungen (UNSC 8.1.2016). Gleichwohl gibt es aber keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind fragil und schwach, wesentliche Staatsfunktionen können nicht ausgeübt werden (AA 1.12.2015). Die föderale Regierung hat es bislang kaum geschafft, sich außerhalb Mogadischus durchzusetzen (ÖB 10.2015). Die regionalen Verwaltungen kämpfen noch damit, ihre Autorität durchzusetzen. Sie stehen dabei einem Mangel an Geld, einem Mangel an Regierungsinfrastruktur und einem Mangel an Personal gegenüber. Außerdem fehlt es an Details zu den Strukturen der Bundesstaaten sowie an breiter Unterstützung beim Staatsbildungsprozess (UNSC 8.1.2016). Die internationalen Partner werden auch weiterhin signifikante Unterstützung gewähren müssen (UNSC 8.1.2016), wie etwa über laufende Projekte zur Kapazitätsbildung und zu Kernfunktionen der Regierung durch die Weltbank und UNDP (UNSC 11.9.2015).

Neue föderale Teilstaaten (Bundesstaaten)

Die Bundesregierung hat einen Prozess zur Schaffung föderaler Bundesstaaten initiiert (BS 2016). Das Bundesparlament hat eine Grenz- und Bundeskommission einberufen, welche hinsichtlich der Grenzen der Bundesstaaten, Regionalverwaltungen und Bezirke beraten soll. Die Kommission wird von der UN und anderen Partnern unterstützt (UNSC 11.9.2015).

Der Schritt zur Föderalisierung hat zur Verschärfung von lokalen Clan-Spannungen beigetragen und eine Reihe gewalttätiger Konflikte ausgelöst. Die Föderalisierung hat zu politischen Kämpfen zwischen lokalen Größen und ihren Clans geführt (BS 2016).

Im Zuge der Föderalisierung Somalias wurden mehrere Teilverwaltungen (Bundesstaaten) neu geschaffen: die Galmudug Interim Administration (GIA); die Interim Juba Administration (JIA); und die Interim South West Administration (ISWA). Keine dieser Verwaltungen hat die volle Kontrolle über die ihr unterstehenden Gebiete (USDOS 13.4.2016).

1) Im Juni 2015 fand in Cadaado die Staatsbildungskonferenz für den Bundesstaat Galmudug statt. Es sollte eine Galmudug Interim Administration (GIA) für die zentralen Regionen Galgaduud und Mudug geschaffen werden (UNSC 11.9.2015). In der Folge wurde eine Regionalversammlung gebildet, die im Juli 2015 Abdikarim Hussein Guled als Präsident gewählt hat (UNSC 11.9.2015; vgl. EASO 2.2016). Die Regionalversammlung war von der Bundesregierung

eingesetzt worden. Ausgewählt wurden die 89 Mitglieder von 40 Ältesten, welche wiederum 11 Clans repräsentierten (USDOS 13.4.2016). Die Gruppe Ahlu Sunna wal Jama'a (ASWJ), die Teile der Region Galgaduud kontrolliert, hat den Prozess boykottiert (UNSC 11.9.2015) und eine eigene Verwaltung eingerichtet (USDOS 13.4.2016). Fraktionen der ASWJ haben sich später mit der GIA arrangiert (UNSC 11.9.2015). Trotzdem kontrolliert ASWJ noch immer Teile der GIA, darunter die wichtige Stadt Dhusamareb (UNSC 8.1.2016). Auch Puntland hat sich ursprünglich gegen die GIA gestellt, da es selbst den nördlichen Teil von Mudug beansprucht. Nach Verhandlungen hat die GIA ihre Ansprüche auf Nord-Mudug zurückgezogen (UNSC 11.9.2015). Unter die GIA fallen demnach neben Galgaduud noch die Bezirke Hobyo und Xaradheere (EASO 2.2016). Die GIA hat bei der Einrichtung ihrer Verwaltungsinstitutionen in der Übergangshauptstadt Cadaado Fortschritte gemacht. Auch wurden Anstrengungen unternommen, die Bevölkerung zu erreichen, Clanmilizen zu entwaffnen und Sicherheitskräfte auszubilden (UNSC 8.1.2016). Die GIA wird von Hawiye/Habr Gedir/Sa'ad dominiert (EASO 2.2016).¹⁾ Im Juni 2015 fand in Cadaado die Staatsbildungskonferenz für den Bundesstaat Galmudug statt. Es sollte eine Galmudug Interim Administration (GIA) für die zentralen Regionen Galgaduud und Mudug geschaffen werden (UNSC 11.9.2015). In der Folge wurde eine Regionalversammlung gebildet, die im Juli 2015 Abdikarim Hussein Guled als Präsident gewählt hat (UNSC 11.9.2015; vergleiche EASO 2.2016). Die Regionalversammlung war von der Bundesregierung eingesetzt worden. Ausgewählt wurden die 89 Mitglieder von 40 Ältesten, welche wiederum 11 Clans repräsentierten (USDOS 13.4.2016). Die Gruppe Ahlu Sunna wal Jama'a (ASWJ), die Teile der Region Galgaduud kontrolliert, hat den Prozess boykottiert (UNSC 11.9.2015) und eine eigene Verwaltung eingerichtet (USDOS 13.4.2016). Fraktionen der ASWJ haben sich später mit der GIA arrangiert (UNSC 11.9.2015). Trotzdem kontrolliert ASWJ noch immer Teile der GIA, darunter die wichtige Stadt Dhusamareb (UNSC 8.1.2016). Auch Puntland hat sich ursprünglich gegen die GIA gestellt, da es selbst den nördlichen Teil von Mudug beansprucht. Nach Verhandlungen hat die GIA ihre Ansprüche auf Nord-Mudug zurückgezogen (UNSC 11.9.2015). Unter die GIA fallen demnach neben Galgaduud noch die Bezirke Hobyo und Xaradheere (EASO 2.2016). Die GIA hat bei der Einrichtung ihrer Verwaltungsinstitutionen in der Übergangshauptstadt Cadaado Fortschritte gemacht. Auch wurden Anstrengungen unternommen, die Bevölkerung zu erreichen, Clanmilizen zu entwaffnen und Sicherheitskräfte auszubilden (UNSC 8.1.2016). Die GIA wird von Hawiye/Habr Gedir/Sa'ad dominiert (EASO 2.2016).

2) Nach dem Ende einer zweijährigen Übergangsperiode wurde Sheikh Ahmed Islam "Madobe" am 15.8.2015 von der neuen, 75sitzigen Regionalversammlung des Bundesstaates Juba (Lower und Middle Juba, Gedo) als Präsident der Interim Juba Administration (IJA) angelobt (USDOS 13.4.2016; vgl. UNSC 11.9.2015). Zuvor war im Mai 2015 die Regionalversammlung selbst in Kismayo eingerichtet worden. Dabei gab es auch Kritik und das Bundesparlament strebte eine Auflösung der Regionalversammlung an (UNSC 11.9.2015). Bei der Lösung von Konflikten zwischen Clans sowie innerhalb der Darod/Marehan auf dem Gebiet der IJA gibt es Fortschritte (UNSC 8.1.2016).²⁾ Nach dem Ende einer zweijährigen Übergangsperiode wurde Sheikh Ahmed Islam "Madobe" am 15.8.2015 von der neuen, 75sitzigen Regionalversammlung des Bundesstaates Juba (Lower und Middle Juba, Gedo) als Präsident der Interim Juba Administration (IJA) angelobt (USDOS 13.4.2016; vergleiche UNSC 11.9.2015). Zuvor war im Mai 2015 die Regionalversammlung selbst in Kismayo eingerichtet worden. Dabei gab es auch Kritik und das Bundesparlament strebte eine Auflösung der Regionalversammlung an (UNSC 11.9.2015). Bei der Lösung von Konflikten zwischen Clans sowie innerhalb der Darod/Marehan auf dem Gebiet der IJA gibt es Fortschritte (UNSC 8.1.2016).

3) Nach anfänglichen Streitigkeiten über die Frage, ob der Bundesstaat South West aus drei oder sechs Regionen bestehen soll, einigte man sich auf die drei-Regionen-Lösung. Die Interim South West Administration (ISWA) umfasst nunmehr die Regionen Bay, Bakool und Lower Shabelle. Im November 2014 wurde Sharif Hassan Sheikh Adan von einer ISWA-Konferenz zum Präsidenten gewählt. Damit wurde die Übergangsverwaltung ISWA offiziell geschaffen (USDOS 13.4.2016). Im August 2015 wurde ein Prozess gestartet, um eine ISWA-Regionalversammlung zu schaffen (UNSC 11.9.2015). Mit der Einrichtung der Regionalversammlung ist die Errichtung der ISWA abgeschlossen. Von den 146 Abgeordneten sind 30 weiblich (UNSC 8.1.2016).

4) Im August 2015 wurde von der Bundesregierung ein Prozess zur Bildung eines Bundesstaates Hiiraan-Middle Shabelle initiiert (UNSC 11.9.2015). Dieser Prozess wird weiter vorangetrieben. Buulo Barde könnte die Hauptstadt des neuen Bundesstaates werden (UNSC 8.1.2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung

AA - Auswärtiges Amt (1.12.2015): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik

Somalia

- -Strichaufzählung

AI - Amnesty International (24.2.2016): Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/319738/445108_en.html, Zugriff 22.3.2016

- -Strichaufzählung

AP - Associated Press (23.12.2015): Somalia no longer a failed state, just a fragile one, says UN. The Guardian, <http://www.theguardian.com/world/2015/dec/23/somalia-no-longer-a-failed-state-just-a-fragile-one-says-un>, Zugriff 20.4.2016

- -Strichaufzählung

BS - Bertelsmann Stiftung (2016): BTI 2016 - Somalia Country Report,

https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Somalia.pdf, Zugriff 24.3.2016

- -Strichaufzählung

EASO - European Asylum Support Office (8.2014): South and Central Somalia: Country Overview,

http://www.ecoi.net/file_upload/90_1412334993_easo-2014-08-coi-report-somalia.pdf, Zugriff 14.4.2016

- -Strichaufzählung

HRW - Human Rights Watch (27.1.2016): World Report 2016 - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/318350/443530_en.html, Zugriff 22.3.2016

- -Strichaufzählung

ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2015):

Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1445329855_soma-ueb-bericht-2015-10.pdf, Zugriff 25.2.2016

- -Strichaufzählung

UNHRC - UN Human Rights Council (28.10.2015): Report of the independent expert on the situation of human rights in Somalia, Bahame Tom Nyanduga,

http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1451399567_a-hrc-30-57-en.docx, Zugriff 23.3.2016

- -Strichaufzählung

UNSC - UN Security Council (8.1.2016): Report of the Secretary-General on Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1453284910_n1600065.pdf, Zugriff 1.4.2016

- -Strichaufzählung

UNSC - UN Security Council (11.9.2015): Report of the Secretary - General on Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1443010894_n1527126.pdf, Zugriff 23.3.2016

- -Strichaufzählung

USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Somalia,

<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dldid=252727>, Zugriff 14.4.2016

1.1. Puntland

Der so genannte Puntland State of Somalia hat sich 1998 mit internationaler Unterstützung konstituiert. Er strebt keine Unabhängigkeit von Somalia an. Es konnten einigermaßen stabile staatliche Strukturen etabliert werden (AA 1.12.2015; vgl. BS 2016). Die staatlichen Organe in Puntland sind insgesamt weniger fragil als die zentralstaatlichen (AA 1.12.2015). Dabei konnte Puntland die Verwaltungskapazitäten weiter ausbauen. Gleichzeitig ist Puntland auf Bundesebene ein wichtiger Akteur. Grundlegende staatliche Dienste (z.B. Infrastruktur, Behörden) sind in Puntland gegeben. Das Verwaltungssystem ist aber urban konzentriert und reicht nicht bis in entlegene Gebiete (BS 2016). Der so genannte Puntland State of Somalia hat sich 1998 mit internationaler Unterstützung konstituiert. Er strebt keine Unabhängigkeit von Somalia an. Es konnten einigermaßen stabile staatliche Strukturen etabliert werden (AA 1.12.2015; vergleiche BS 2016). Die staatlichen Organe in Puntland sind insgesamt weniger fragil als die zentralstaatlichen (AA

1.12.2015). Dabei konnte Puntland die Verwaltungskapazitäten weiter ausbauen. Gleichzeitig ist Puntland auf Bundesebene ein wichtiger Akteur. Grundlegende staatliche Dienste (z.B. Infrastruktur, Behörden) sind in Puntland gegeben. Das Verwaltungssystem ist aber urban konzentriert und reicht nicht bis in entlegene Gebiete (BS 2016).

Puntland verfügt über ein Einkammernparlament (USDOS 13.4.2016). Im Januar 2014 kam es zum dritten Mal zu einem friedlichen Machtwechsel an der Spitze von Puntland. Allerdings fand dieser Machtwechsel nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Wahl statt (AA 1.12.2015). Zwar war eine solche geplant, doch wurde die Wahl aufgrund gewaltsamer Proteste abgesagt. Gewählt wurde Präsident Abdiweli Mohamed Ali "Gaas" im Prinzip von Ältesten (BS 2016). Das Parlament, das den Präsidenten wählte, war unter Einbeziehung traditioneller Strukturen mit Clan-Bezug von einem durch den vorherigen Präsidenten eingesetzten Auswahlausschuss ernannt worden (AA 1.12.2015). Dabei folgte die Wahl von Präsident Gaas dem Rotationsprinzip der drei Hauptclans von Puntland (BS 2016).

Obwohl das Parlament schon im Jahr 2012 eine Verfassung beschlossen hat, die ein Mehrparteiensystem vorsieht (USDOS 13.4.2016), hat Puntland noch keine wirklich demokratischen Strukturen geschaffen. Präsident und Parlament werden durch den Beschluss von Ältesten entschieden (BS 2016).

Politische Auseinandersetzungen werden in der Regel zwar nicht gewaltsam ausgetragen, aber die Sicherheitslage ist im Umfeld der Wahlen sehr angespannt. Staatliche Sicherheitskräfte agieren mit Sondervollmachten (AA 1.12.2015).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (1.12.2015): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia
- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2016): BTI 2016 - Somalia Country Report,

https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Somalia.pdf, Zugriff 24.3.2016

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Somalia,
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dld=252727>, Zugriff 14.4.2016

2. Sicherheitslage

Hinsichtlich der Lesbarkeit untenstehender Karte sind die folgenden Kommentare zu berücksichtigen. Es wurden die unterschiedlichen Akteure in Somalia kategorisiert:

* Die farbigen Gebiete zeigen Akteure, die über signifikanten Einfluss verfügen. Diese Akteure verfügen auch über Ressourcen, um diesen Einfluss zu garantieren. Derartige Akteure sind: Somaliland, Puntland, die Galmudug Interim Administration (GIA), AMISOM und die Somali National Army (SNA), die Jubbaland Interim Administration (JIA), al Shabaab (AS) und die Ahlu Sunna Wal Jama'a (Zentralsomalia; ASWJ). Einige Städte werden von anderen Parteien beherrscht: Von der Clan-Miliz SSC (Dulbahante; Khatumo), von der Clan-Miliz der Warsangeli, von ASWJ (Fraktion Gedo), von Clan-Milizen an der Grenze zu Äthiopien (in den Regionen Gedo, Bakool und Hiiraan). Eine Gebiete – und hier vor allem in Süd-/Zentralsomalia – werden von zwei dieser relevanten Akteure beeinflusst.

* In mit strichlierten Linien umrandeten Gebieten gibt es zusätzliche Akteure mit eingeschränktem Einfluss. Diese Akteure agieren neben den oben erwähnten Hauptakteuren, und sie verfügen nur über eingeschränkte Ressourcen (EASO 2.2016).

Kommentare zu den Eintragungen auf der Karte:

* In Puntland und Jubbaland wurden Zellen des Islamischen Staates markiert; diese Markierungen erfolgten auf der Grundlage anekdotischer Berichte über größere Gruppen von AS-Deserteuren.

* Einige der kleineren Ortschaften der al Shabaab wurden auf der Grundlange anekdotischer Berichte eingetragen.

* Hinsichtlich der Städte Buuhoodle (Togdheer) und Taalex (Sool) gibt es unterschiedliche Berichte und Informationen, die keine Grundlage bieten, diese Ortschaften mit einem relevanten Akteur zu verbinden.

* Die Karte zeigt für Qoryooley keine Garnison der AMISOM. Allerdings gibt es einen Stützpunkt und auch verfügbare Truppen. Allerdings scheinen diese Truppen den Stützpunkt nicht permanent besetzt zu halten. Daher ist Qoryooley

die einzige von AMISOM kontrollierte Bezirkshauptstadt, für welche keine Garnison eingetragen worden ist (wiewohl es eine Garnison der somalischen Armee gibt).

* Dhusamareb wurden deshalb als AMISOM markiert, da die Garnison äthiopischer AMISOM-Truppen in der Stadt der wichtigste Akteur ist. Allerdings hat dort nach wie vor ASWJ die politische Kontrolle.

* Das gleiche gilt für die Städte Ceel Buur und Wabxo: Sie sind zwar unter der politischen Kontrolle der GIA, der jeweils wichtigste Akteur im Ort ist aber AMISOM.

* Dies gilt auch für Städte in Gedo: Sie mögen unter der politischen Kontrolle der JIA sein, trotzdem ist ungewiss, ob die Führung in Kismayo tatsächlich die Kontrolle über die Armee in Gedo innehat. So bleibt als wichtigster Akteur AMISOM.

* Äthiopische Flaggen markieren nicht nur äthiopische AMISOM-Garnisonen sondern auch Garnisonen äthiopischer Truppen, die nicht Teil von AMISOM sind sowie Kräfte der äthiopischen Liyu Police. Letztere operiert im mit "Government Allied Militias" markierten Gebiet entlang der äthiopischen Grenze.

* Während die kenianischen, burundischen, ugandischen und dschibutischen Garnisonen nahezu abgedeckt zu sein scheinen, gibt es mehr äthiopische Garnisonen als auf der Karte vermerkt. Es ist unmöglich, ein klares Bild über die oben erwähnten äthiopischen Truppen außerhalb von AMISOM zu erlangen.

* Jene AMISOM-Garnisonen, die als "Strongholds" (Bastionen) markiert sind, können als permanent erachtet werden. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese an al Shabaab fallen können.

* Die meisten AMISOM-Garnisonen, die als "Forward Position" markiert sind, haben taktische Relevanz und scheinen permanent zu sein. Allerdings hat die Vergangenheit gezeigt, dass diese unter starkem Druck der al Shabaab geräumt werden können (EASO 2.2016).

Gemäß der auch von EASO zitierten Analyse der Staatendokumentation zur Sicherheitslage in Somalia hat sich die Situation im Zeitraum 7.2014-6.2015 in folgenden Bezirken verschlechtert: Dhusamareb und Ceel Buur (Galgaduud); Belet Weyne und Bulo Burte (Hiiraan); Wanla Weyne, Afgooye, Qoryooley, Merka und Baraawe (Lower Shabelle);

Baidoa und Burhakaba (Bay); Xudur, Waajid und Rab Dhuure (Bakool);

Bulo Xawo (Gedo); Kismayo (Lower Jubba). Die Situation in folgenden Bezirken hat sich im gleichen Zeitraum verbessert:

Ceel Waaq und Luuq (Gedo). In den anderen Bezirken sind keine relevanten Änderungen eingetreten (BFA 10.2015; vgl. EASO 2.2016). Ceel Waaq und Luuq (Gedo). In den anderen Bezirken sind keine relevanten Änderungen eingetreten (BFA 10.2015; vergleiche EASO 2.2016).

Bild kann nicht dargestellt werden

Bild kann nicht dargestellt werden

(EASO 2.2016).

Zwischen Nord- und Süd-/Zentralsomalia sind gravierende Unterschiede bei den Zahlen zu Gewalttaten zu verzeichnen. Dies ist einerseits bei der Verteilung terroristischer Aktivitäten im urbanen Raum zu erkennen, andererseits bei der Anzahl bewaffneter Auseinandersetzungen je Bezirk (BFA 10.2015).

Quellen:

- -Strichaufzählung

BFA - BFA Staatendokumentation (10.2015): Analyse zu Somalia:

Lagekarten zur Sicherheitslage, http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1445329638_soma-analyse-lagekarten-2015-10-12-endversion.pdf, Zugriff 23.3.2016

- -Strichaufzählung

EASO - European Asylum Support Office (2.2016): Somalia Security Situation,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1457606427_easo-somalia-security-feb-2016.pdf, Zugriff 22.3.2016

2.1. Süd-/Zentralsomalia

Seit Beginn des Bürgerkrieges 1991 gab es in weiten Landesteilen kaum wirksamen Schutz

gegen Übergriffe durch Clan- und andere Milizen sowie bewaffnete kriminelle Banden. In Süd-/Zentralsomalia herrscht weiterhin in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gegen die radikalislamistische Miliz al Shabaab. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der al Shabaab oder anderer Milizen (AA 1.12.2015; vgl. ÖB 10.2015) oder sind von AMISOM Offensiven betroffen (ÖB 10.2015). Al Shabaab führt weiterhin Angriffe auf Stellungen der AMISOM und der somalischen Armee sowie auf zivile Ziele durch (UNSC 8.1.2016). Zivilisten kommen im Kreuzfeuer, durch Sprengsätze oder Handgranaten ums Leben oder werden verwundet (AI 24.2.2016). Aus verschiedenen Garnisonsstädten heraus werden Vorstöße tief ins Gebiet der al Shabaab unternommen. Diese werden teilweise von Luftschlägen begleitet (BFA 10.2015). Al Shabaab betreibt auch asymmetrische Kriegsführung (EASO 2.2016; vgl. UNHRC 28.10.2015), gekennzeichnet durch Sprengstoffanschläge und komplexe Angriffe, von welchen Zivilisten überproportional betroffen sind. Daneben führt al Shabaab auch gezielte Attentate (UNHCR 28.10.2015; vgl. UKHO 15.3.2016) und sogenannte hit-and-run-Angriffe aus (DIS 9.2015).

gegen Übergriffe durch Clan- und andere Milizen sowie bewaffnete kriminelle Banden. In Süd-/Zentralsomalia herrscht weiterhin in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gegen die radikalislamistische Miliz al Shabaab. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der al Shabaab oder anderer Milizen (AA 1.12.2015; vergleiche ÖB 10.2015) oder sind von AMISOM Offensiven betroffen (ÖB 10.2015). Al Shabaab führt weiterhin Angriffe auf Stellungen der AMISOM und der somalischen Armee sowie auf zivile Ziele durch (UNSC 8.1.2016). Zivilisten kommen im Kreuzfeuer, durch Sprengsätze oder Handgranaten ums Leben oder werden verwundet (AI 24.2.2016). Aus verschiedenen Garnisonsstädten heraus werden Vorstöße tief ins Gebiet der al Shabaab unternommen. Diese werden teilweise von Luftschlägen begleitet (BFA 10.2015). Al Shabaab betreibt auch asymmetrische Kriegsführung (EASO 2.2016; vergleiche UNHRC 28.10.2015), gekennzeichnet durch Sprengstoffanschläge und komplexe Angriffe, von welchen Zivilisten überproportional betroffen sind. Daneben führt al Shabaab auch gezielte Attentate (UNHCR 28.10.2015; vergleiche UKHO 15.3.2016) und sogenannte hit-and-run-Angriffe aus (DIS 9.2015).

Die Unsicherheit in den von der Regierung kontrollierten Gebieten, einschließlich Mogadischu, sowie politische Machtkämpfe behindern Fortschritte im Bereich der Justiz und die Reform des Sicherheitssektors (ÖB 10.2015). Politische Anstrengungen zur Etablierung von Bundesländern verstärkten die Clankämpfe in einigen Bereichen (ÖB 10.2015; vgl. BS 2016, USDOS 13.4.2016). Dabei kam es auch zu zahlreichen Todesopfern und Vertreibungen, z.B. zwischen Dir und Hawadle im Jänner 2015 (USDOS 13.4.2016).

Die Unsicherheit in den von der Regierung kontrollierten Gebieten, einschließlich Mogadischu, sowie politische Machtkämpfe behindern Fortschritte im Bereich der Justiz und die Reform des Sicherheitssektors (ÖB 10.2015). Politische Anstrengungen zur Etablierung von Bundesländern verstärkten die Clankämpfe in einigen Bereichen (ÖB 10.2015; vergleiche BS 2016, USDOS 13.4.2016). Dabei kam es auch zu zahlreichen Todesopfern und Vertreibungen, z.B. zwischen Dir und Hawadle im Jänner 2015 (USDOS 13.4.2016).

Auch Regierungstruppen und Clanmilizen geraten regelmäßig aneinander. Dadurch werden viele Zivilisten schwerverletzt bzw. getötet und deren Eigentum wird zerstört. In solchen Fällen bleibt Zivilisten nichts anderes übrig als die Flucht zu ergreifen, da weder Clan- noch staatlicher Schutz gegeben ist (ÖB 10.2015). Neben den Kampfhandlungen gegen al Shabaab gibt es aus dem ganzen Land auch Berichte über Inter- und Intra-Clankonflikte um Land und Wasserressourcen (EASO 2.2016).

AMISOM hat al Shabaab weitgehend zurückgedrängt (ÖB 10.2015). Bei gemeinsamen Offensiven mit der somalischen Armee wurde al Shabaab aus Städten in Hiiraan, Bay, Bakool, Gedo und Lower Shabelle vertrieben (AI 24.2.2016). Bei den beiden jüngeren Offensiven (Operation Indian Ocean, Operation Jubba Corridor) trafen AMISOM und Regierungskräfte aufgrund taktischer Rückzüge der al Shabaab nur auf wenig Widerstand. Eingenommen wurde die letzte Bastion der al Shabaab in der Region Gedo – Baardheere – und Diinsoor in der Region Bay. Der al Shabaab wurde zwar die Kontrolle über diese Städte entzogen, doch ist sie ansonsten nicht relevant geschwächt worden. Dahingegen kann AMISOM aufgrund einer Überdehnung der zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht mehr in jeder Stadt und in jedem Dorf eine Präsenz aufrecht halten (EASO 2.2016). Auch die Haupttransportrouten werden von al Shabaab kontrolliert (HRW 27.1.2016).

In der Folge kam es zu schweren Angriffen der al Shabaab auf Janaale (am 1.9.2015) (UNSC 8.1.2016) und Leego (am 26.6.2015) mit insgesamt rund 100 Toten Soldaten der AMISOM und zahlreichen Vermissten (BFA 10.2015; vgl. UNSC

8.1.2016, EASO 2.2016). Als Reaktion auf diese Angriffe begann AMISOM mit einer Umgruppierung, wobei einige Städte und Ortschaften geräumt wurden, darunter Kurtunwarey, Ceel Saliini, Cambarey, Golweyne und Busley (Lower Shabelle); Buq-Aqabla und Xarar-Lugoole in Hiiraan; und Fidow an der Grenze zu Middle Shabelle. Al Shabaab hat all diese Orte unmittelbar besetzt (UNSC 8.1.2016). Auch Qoryooley und Wanla Weyne blieben über Tage ohne permanente Truppen der AMISOM (allerdings mit Besatzungen der somalischen Armee). Insgesamt ist einzelnen, exponierten und schwach besetzten Außenposten ein permanenter Status abzusprechen. Spätestens seit dem Angriff der al Shabaab auf den AMISOM-Stützpunkt in Leego werden einzelne Orte zugunsten einer Konzentration von Truppen in größeren Stützpunkten aufgegeben, teilweise wurde der Schutz an die – nur eingeschränkt widerstandsfähige – somalische Armee übertragen (BFA 10.2015). In der Folge kam es zu schweren Angriffen der al Shabaab auf Janaale (am 1.9.2015) (UNSC 8.1.2016) und Leego (am 26.6.2015) mit insgesamt rund 100 Toten Soldaten der AMISOM und zahlreichen Vermissten (BFA 10.2015; vergleiche UNSC 8.1.2016, EASO 2.2016). Als Reaktion auf diese Angriffe begann AMISOM mit einer Umgruppierung, wobei einige Städte und Ortschaften geräumt wurden, darunter Kurtunwarey, Ceel Saliini, Cambarey, Golweyne und Busley (Lower Shabelle); Buq-Aqabla und Xarar-Lugoole in Hiiraan; und Fidow an der Grenze zu Middle Shabelle. Al Shabaab hat all diese Orte unmittelbar besetzt (UNSC 8.1.2016). Auch Qoryooley und Wanla Weyne blieben über Tage ohne permanente Truppen der AMISOM (allerdings mit Besatzungen der somalischen Armee). Insgesamt ist einzelnen, exponierten und schwach besetzten Außenposten ein permanenter Status abzusprechen. Spätestens seit dem Angriff der al Shabaab auf den AMISOM-Stützpunkt in Leego werden einzelne Orte zugunsten einer Konzentration von Truppen in größeren Stützpunkten aufgegeben, teilweise wurde der Schutz an die – nur eingeschränkt widerstandsfähige – somalische Armee übertragen (BFA 10.2015).

Es ist nicht möglich, zu definieren, wie weit der Einfluss oder die Kontrolle von AMISOM und somalischer Armee von einer Stadt hinausreicht. Der Übergang zum Gebiet der al Shabaab ist fließend und unübersichtlich. Im Umfeld (Vororte, Randbezirke) der meisten Städte unter Kontrolle von AMISOM und Regierung in Süd-/Zentralsomalia verfügt al Shabaab über eine verdeckte Präsenz, in den meisten Städten selbst über Schläfer (DIS 9.2015). Manche Städte unter Kontrolle von AMISOM und Regierung können als Inseln auf dem Gebiet der al Shabaab umschrieben werden (BFA 10.2015; vgl. DIS 9.2015). Jedenfalls verfügt al Shabaab über ausreichend Kapazitäten, um in Städten unter Kontrolle von AMISOM und Regierung asymmetrische Kriegsführung (hit-and-run-Angriffe, Sprengstoffanschläge, gezielte Attentate) anzuwenden. Es gibt in allen Regionen in Süd-/Zentralsomalia Gebiete, wo al Shabaab Präsenz und Einfluss hat, und wo sie die lokale Bevölkerung zu Steuerzahlungen zwingt. Die Bastion der al Shabaab ist dabei die Region Middle Juba (DIS 9.2015). Es ist nicht möglich, zu definieren, wie weit der Einfluss oder die Kontrolle von AMISOM und somalischer Armee von einer Stadt hinausreicht. Der Übergang zum Gebiet der al Shabaab ist fließend und unübersichtlich. Im Umfeld (Vororte, Randbezirke) der meisten Städte unter Kontrolle von AMISOM und Regierung in Süd-/Zentralsomalia verfügt al Shabaab über eine verdeckte Präsenz, in den meisten Städten selbst über Schläfer (DIS 9.2015). Manche Städte unter Kontrolle von AMISOM und Regierung können als Inseln auf dem Gebiet der al Shabaab umschrieben werden (BFA 10.2015; vergleiche DIS 9.2015). Jedenfalls verfügt al Shabaab über ausreichend Kapazitäten, um in Städten unter Kontrolle von AMISOM und Regierung asymmetrische Kriegsführung (hit-and-run-Angriffe, Sprengstoffanschläge, gezielte Attentate) anzuwenden. Es gibt in allen Regionen in Süd-/Zentralsomalia Gebiete, wo al Shabaab Präsenz und Einfluss hat, und wo sie die lokale Bevölkerung zu Steuerzahlungen zwingt. Die Bastion der al Shabaab ist dabei die Region Middle Juba (DIS 9.2015).

Die Sicherheitslage in von der Regierung kontrollierten Städten bleibt also volatil (HRW 27.1.2016). Al Shabaab ist nach wie vor in der Lage, auch auf die am schwersten bewachten Teile von Mogadischu oder anderer Städte tödliche Angriffe zu führen (AI 24.2.2016). Bei aller Fragilität der Lage hat aber auch UNHCR festgestellt, dass es Zeichen zunehmender Stabilität gibt (UNHRC 28.10.2015). Seitens der Regierung, AMISOM und der internationalen Gemeinde gibt es Anstrengungen, die neu eroberten Bezirke zu stabilisieren. So wurden etwa nach Diinsoor unmittelbar Verwaltungsbeamte entsendet (UNSC 11.9.2015). Dass al Shabaab unter den gegenwärtigen Umständen Städte zurückerobert, in denen starke Garnisonen ("strongholds") der AMISOM stationiert sind, ist sehr unwahrscheinlich (EASO 2.2016; vgl. DIS 9.2015). Die Sicherheitslage in von der Regierung kontrollierten Städten bleibt also volatil (HRW 27.1.2016). Al Shabaab ist nach wie vor in der Lage, auch auf die am schwersten bewachten Teile von Mogadischu oder anderer Städte tödliche Angriffe zu führen (AI 24.2.2016). Bei aller Fragilität der Lage hat aber auch UNHCR festgestellt, dass es Zeichen zunehmender Stabilität gibt (UNHRC 28.10.2015). Seitens der Regierung, AMISOM und der internationalen Gemeinde gibt es Anstrengungen, die neu eroberten Bezirke zu stabilisieren. So wurden etwa nach

Diinsoor unmittelbar Verwaltungsbeamte entsendet (UNSC 11.9.2015). Dass al Shabaab unter den gegenwärtigen Umständen Städte zurückerobert, in denen starke Garnisonen ("strongholds") der AMISOM stationiert sind, ist sehr unwahrscheinlich (EASO 2.2016; vergleiche DIS 9.2015).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (1.12.2015): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia
- -Strichaufzählung
AI - Amnesty International (24.2.2016): Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/319738/445108_en.html, Zugriff 22.3.2016
- -Strichaufzählung
BFA - BFA Staatendokumentation (10.2015): Analyse zu Somalia: Lagekarten zur Sicherheitslage, http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1445329638_soma-analyse-lagekarten-2015-10-12-endversion.pdf, Zugriff 23.3.2016
- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2016): BTI 2016 - Somalia Country Report,

https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Somalia.pdf, Zugriff 24.3.2016

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (2.2016): Somalia Security Situation,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1457606427_easo-somalia-security-feb-2016.pdf, Zugriff 22.3.2016

- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (27.1.2016): World Report 2016 - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/318350/443530_en.html, Zugriff 22.3.2016

- -Strichaufzählung
ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2015):

Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1445329855_soma-ueb-bericht-2015-10.pdf, Zugriff 25.2.2016

- -Strichaufzählung
UNHRC - UN Human Rights Council (28.10.2015): Report of the independent expert on the situation of human rights in Somalia, Bahame Tom Nyanduga,

http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1451399567_a-hrc-30-57-en.docx, Zugriff 23.3.2016

- -Strichaufzählung
UNSC - UN Security Council (8.1.2016): Report of the Secretary-General on Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1453284910_n1600065.pdf, Zugriff 1.4.2016

- -Strichaufzählung
UNSC - UN Security Council (11.9.2015): Report of the Secretary - General on Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1443010894_n1527126.pdf, Zugriff 23.3.2016

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Somalia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dldid=252727>, Zugriff 14.4.2016

2.1.1. Interim Juba Administration (IJA; Gedo, Lower und Middle Juba)

Mehrere wichtige Städte auf dem Gebiet der IJA sowie große Teile des Hinterlandes befinden sich noch unter Kontrolle der al Shabaab, z.B. Buale, Jilib und Jamaame. Auf dem Gebiet der IJA kommt es zu v.a. kleineren Angriffen und Hinterhalten der al Shabaab auf somalische Armee und AMISOM sowie auf die Kräfte der IJA. Dabei gibt es auch zivile

Opfer. Im Hinterland, das sich unter Kontrolle der al Shabaab befindet, kommt es auch zu Luftschlägen gegen die Terroristen (EASO 2.2016).

Im nördlichen Teil der IJA kommt es v.a. in Garbahaarey zu Spannungen. Außerdem gibt es in diesem Landesteil zahlreiche Clanmilizen, die ihre eigenen Interessen verfolgen. Neben der somalischen Armee und AMISOM finden sich dort als weitere Akteure die äthiopische Armee, Kräfte der Verwaltung von Jubaland, Reste der Ahlu Sunna Wal Jama'a (im Raum Luuq) und eine Marehan-Miliz (entlang der Grenze). Al Shabaab kontrolliert den ländlichen Raum im Gebiet Baardheere und Buurdhuubo sowie im Süden von Belet Xawo (EASO 2.2016).

Mit der Regierung verbündete Kräfte (Armee, AMISOM, Äthiopien) kontrollieren fast alle wichtigen Städte von Gedo. Der Bezirk Luuq wird als relativ sicher beschrieben. Dies gilt auch für die Stadt Doolow (EASO 2.2016). In Ceel Waaq und Luuq hat sich die Lage in der Vergangenheit verbessert (BFA 10.2015).

Größere Garnisonen der AMISOM befinden sich in Doolow, Luuq, Bulo Xawo, Garbahaarey, Ceel Waaq und Baardheere (Gedo); sowie in Dif, Dhobley, Tabta, Afmadow, Kismayo und Badhaade (Lower Juba). Die Region Middle Juba befindet sich zur Gänze unter Kontrolle der al Shabaab (EASO 2.2016).

In der Hauptstadt der IJA, Kismayo, stieg die Zahl terroristischer Aktivitäten nach der Befreiung im Jahr 2012 konstant an und erreichte im Quartal Q4 2013 ihren Höhepunkt. Seither sind die Zahlen gezielter Attentate und Sprengstoffanschläge konstant zurückgegangen (BFA 10.2015).

In Kismayo kam es im Oktober 2015 zu Auseinandersetzungen zwischen Kräften der IJA und der somalischen Armee. Außerdem gibt es in der Stadt ein großes Potential für Clankonflikte. Die al Shabaab hat in Kismayo eine verdeckte Präsenz, während die Stadt und der nähere Umkreis von den Kräften der IJA, der somalischen Armee und AMISOM kontrolliert wird (EASO 2.2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung
BFA - BFA Staatendokumentation (10.2015): Analyse zu Somalia:
Lagekarten zur Sicherheitslage, http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1445329638_soma-analyse-lagekarten-2015-10-12-endversion.pdf, Zugriff 23.3.2016
- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (2.2016): Somalia Security Situation,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1457606427_easo-somalia-security-feb-2016.pdf, Zugriff 22.3.2016

3. Sicherheitsbehörden

Die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) wurde im Jänner 2015 mit Resolutionen der Afrikanischen Union und der UN ins Leben gerufen. Die Mission hat eine militärische, eine polizeiliche und eine zivile Komponente. Truppenstellerstaaten für die militärische Komponente sind gegenwärtig Uganda, Burundi, Dschibuti, Kenia und Äthiopien (EASO 2.2016). Das AMISOM-Mandat wurde am 24.3.2016 vom UN Sicherheitsrat auf März 2017 verlängert (UNNS 24.3.2016). Die AMISOM arbeitet mit der somalischen Armee zusammen, um in Süd-/Zentralsomalia für Ordnung zu sorgen (USDOS 13.4.2016). Die Stärke von AMISOM (Soldaten und Polizisten) beträgt zurzeit mehr als 22.000 (ÖB 10.2015; vgl. BS 2016). Die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) wurde im Jänner 2015 mit Resolutionen der Afrikanischen Union und der UN ins Leben gerufen. Die Mission hat eine militärische, eine polizeiliche und eine zivile Komponente. Truppenstellerstaaten für die militärische Komponente sind gegenwärtig Uganda, Burundi, Dschibuti, Kenia und Äthiopien (EASO 2.2016). Das AMISOM-Mandat wurde am 24.3.2016 vom UN Sicherheitsrat auf März 2017 verlängert (UNNS 24.3.2016). Die AMISOM arbeitet mit der somalischen Armee zusammen, um in Süd-/Zentralsomalia für Ordnung zu sorgen (USDOS 13.4.2016). Die Stärke von AMISOM (Soldaten und Polizisten) beträgt zurzeit mehr als 22.000 (ÖB 10.2015; vergleiche BS 2016).

Allerdings ist nur ein Teil der äthiopischen Truppen in Somalia in die AMISOM integriert, Äthiopien verfügt über 2.000-9.000 weitere, nationale Kräfte im Land (EASO 2.2016).

Zusätzlich gibt es noch eine UN Guard Unit (UNGU) mit 530 ugandischen Soldaten, deren einzige Aufgabe der Schutz der UN-Einrichtungen in Mogadischu ist (EASO 2.2016)

Die Polizei untersteht einer Mischung an lokalen und regionalen Verwaltungen und der Bundesregierung. Die

ationale Polizei untersteht dem Ministerium für Nationale Sicherheit; außerdem betreiben regionale Behörden eigene Polizeikräfte, die den jeweiligen regionalen Sicherheitsministerien unterstehen. In Mogadischu gibt es zwei getrennte Polizeikräfte: Eine unter der Kontrolle der Bundesregierung, eine andere unter Kontrolle der Regionalverwaltung Benadir. Die Bundespolizei ist in allen 17 Bezirken der Stadt präsent. Oft verdanken Polizisten in Mogadischu ihren Job familiären oder Clan-Kontakten (USDOS 13.4.2016). Von der somalischen Regierung sind zirka 4.000 (EASO 2.2016), nach anderen Angaben 5.200 (UNSC 11.9.2015) oder 6.000 (ÖB 10.2015) oder schließlich 6.748 Polizisten biometrisch erfasst. Der neueste Bericht der UN beziffert die Zahl der Lohnempfangenden somalischen Polizisten mit 12.500 Mann (UNSC 8.1.2016).

Zusätzlich gibt es in Mogadischu noch Polizeieinheiten der AMISOM. Rund 300 AMISOM-Polizisten bilden die somalischen Polizisten in den Bereichen Polizeiarbeit; Menschenrechte; Verbrechensprävention; Gemeindepolizei und Fahndungsmethoden weiter (USDOS 13.4.2016). Im Bereich der Polizeiausbildung bestehen außerdem bilaterale Initiativen, etwa durch Italien und die Türkei (Ausbildung von Polizeikräften in Mogadischu), weiteres durch UNDP, UNODC (v.a. Strafvollzug) sowie durch die IOM (Counter-Trafficking) und in jüngster Zeit auch durch die Vereinigten Arabischen Emirate. Die EU plant zusätzliche 15 Millionen Euro für die Ausbildung der Polizei zur Verfügung zu stellen (ÖB 10.2015).

Die Polizei ist generell nicht effektiv (USDOS 13.4.2016).

Das Verteidigungsministerium ist für die Kontrolle der Armee verantwortlich. Dabei bleibt die ausgeübte Kontrolle dürftig, hat sich aber mit Hilfe internationaler Partner etwas verbessert. Letzteres gilt etwa für die Kräfte im Großraum Mogadischu bis Merka, Baidoa und Jowhar (USDOS 13.4.2016).

Über die Gesamtzahl der somalischen Armee gibt es unterschiedliche Angaben. Laut US Außenministerium betrug diese Ende 2015 rund 23.000 Soldaten (USDOS 13.4.2016). EASO und die UN nennen für August 2015 die Zahl von insgesamt 16.780 biometrisch erfassten Angehörigen der Armee (EASO 2.2016; vgl. UNSC 11.9.2015), EASO geht jedoch davon aus, dass die Anzahl der tatsächlich aktiven Truppe vermutlich geringer sei. Auch werden Quellen genannt, welche die Gesamtzahl der somalischen Armee auf lediglich 10.000 schätzen (EASO 2.2016). Die neueste Zahl der UN berichtet von 19.800 biometrisch erfassten und 22.000 insgesamt vorhandenen somalischen Armeeangehörigen (UNSC 8.1.2016). Über die Gesamtzahl der somalischen Armee gibt es unterschiedliche Angaben. Laut US Außenministerium betrug diese Ende 2015 rund 23.000 Soldaten (USDOS 13.4.2016). EASO und die UN nennen für August 2015 die Zahl von insgesamt 16.780 biometrisch erfassten Angehörigen der Armee (EASO 2.2016; vergleiche UNSC 11.9.2015), EASO geht jedoch davon aus, dass die Anzahl der tatsächlich aktiven Truppe vermutlich geringer sei. Auch werden Quellen genannt, welche die Gesamtzahl der somalischen Armee auf lediglich 10.000 schätzen (EASO 2.2016). Die neueste Zahl der UN berichtet von 19.800 biometrisch erfassten und 22.000 insgesamt vorhandenen somalischen Armeeangehörigen (UNSC 8.1.2016).

Die Masse der Truppe befindet sich in Middle und Lower Shabelle sowie in Bay, Bakool und Gedo. Die Armee ist in 17 unabhängige Brigaden unterteilt. Kräfte der Armee und von pro-Regierungs-Milizen operieren Seite an Seite mit der AMISOM (USDOS 13.4.2016). Sowohl Schlüsselpositionen als auch Mannschaften der somalischen Armee werden von Hawiye dominiert (EASO 2.2016).

Die Rolle des Staatsschutzes liegt in der Hand der National Intelligence and Security Agency (NISA). NISA ist mit exekutiven Vollmachten ausgestattet (AA 1.12.2015). Die Bundesregierung greift regelmäßig auf die Kräfte der NISA zurück, um polizeiliche Arbeit zu erledigen. Hierbei werden Zivilisten ohne Haftbefehl festgehalten (USDOS 13.4.2016). Zwar hat auch die somalische Polizei eine eigene Anti-Terror-Einheit gegründet, trotzdem ist die NISA bei der Reaktion auf Terrorangriffe in Mogadischu hauptverantwortlich (EASO 2.2016).

Mehrere hundert Somali sind von der äthiopischen Armee ausgebildet worden, um das äthiopisch-somalische Grenzgebiet zu schützen. Diese Einheiten operieren unabhängig von AMISOM und somalischer Armee (EASO 2.2016).

Sowohl die Bundesregierung als auch die Interim Juba Administration (IJA) und die Interim South West Administration (ISWA) arbeiten an der Einrichtung von regionalen Polizeikräften. Die UN-Mission UNSOM unterstützt sie dabei; so wurden in Baidoa und Kismayo je 200 Rekruten für die Polizei ausgewählt (UNSC 11.9.2015). Die Ausbildung wird von AMISOM und vom Vereinigten Königreich unterstützt (UNSC 8.1.2016). Außerdem hat die IJA zugestimmt, die eigenen Kräfte in die somalische Armee zu integrieren. Die Integration der ersten

1.350 von insgesamt rund 3.000 Mann erfolgte im Juli 2015 (EASO 2.2016).

Auch für die jüngst eroberten Gebiete wurden Polizeikräfte rekrutiert. Ziel ist es, in jedem der dreizehn neu eroberten Bezirke je zehn Polizisten der somalischen Polizei zu stationieren und diese mit je 35 lokal rekrutierten Gemeindepolizisten zu verstärken (UNSC 11.9.2015). Die betroffenen 130 Polizisten waren gegen Ende 2015 fertig ausgebildet, jedoch gab es hinsichtlich der Verlegung in die Zielgebiete Probleme (UNSC 8.1.2016).

Puntland verfügt ebenso wie Somaliland und die Juba Interim Administration (JIA) über eigene Polizeikräfte (EASO 2.2016). Die Zahl der puntländischen Sicherheitskräfte wird auf ca. 4.000 geschätzt – inklusive staatlicher Milizen und Polizeikräfte. Dabei handelt es sich um die Puntland Darawish Force, die Puntland Maritim Police Force (PMPF) und die Puntland Intelligence Agency (PIA). Letztere wird von den Darod/Majerteen dominiert (EASO 2.2016). Die nachrichtendienstlich arbeitende Innenbehörde verfügt über exekutive Vollmachten (AA 1.12.2015).

Zwar ist die zivile Kontrolle über die Sicherheitskräfte in Puntland etwas stärker ausgeprägt, als in Süd-/Zentralsomalia, doch entzieht sich das Handeln der Sicherheitskräfte auch dort weitgehend Kontrolle der öffentlichen Kontrolle. Vorwürfe aufgrund systematischer Verfolgung werden keine erhoben (AA 1.12.2015).

Die Sicherheitskräfte in Puntland wurden in der Vergangenheit nicht immer regelmäßig entlohnt, wodurch es zu Protesten von Soldaten und dem Errichten illegaler Straßensperren kam (EASO 2.2016).

Die Aktionen der staatlichen Sicherheitskräfte und insbesondere der NISA entziehen sich oftmals der öffentlichen Kontrolle (AA 1.12.2015; vgl. USDOS 13.4.2016). Gleichzeitig bekennt sich die Regierung zu ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen. Vorwürfe aufgrund systematischer Verfolgung werden nicht erhoben. Jedoch kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass Sicherheitskräfte den entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen und bei Verstößen straffrei davonkommen (AA 1.12.2015). Nur selten kommt es zur Untersuchung von durch Polizei, Armee oder Milizen begangene Vergehen, es herrscht eine Kultur der Straflosigkeit (USDOS 13.4.2016; vgl. AA 1.12.2015). Die Aktionen der staatlichen Sicherheitskräfte und insbesondere der NISA entziehen sich oftmals der öffentlichen Kontrolle (AA 1.12.2015; vergleiche USDOS 13.4.2016). Gleichzeitig bekennt sich die Regierung zu ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen. Vorwürfe aufgrund systematischer Verfolgung werden nicht erhoben. Jedoch kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass Sicherheitskräfte den entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen und bei Verstößen straffrei davonkommen (AA 1.12.2015). Nur selten kommt es zur Untersuchung von durch Polizei, Armee oder Milizen begangene Vergehen, es herrscht eine Kultur der Straflosigkeit (USDOS 13.4.2016; vergleiche AA 1.12.2015).

Der Bundesregierung ist es nicht gelungen, das Gewaltmonopol des Staates wiederherzustellen. Vielmehr hängt die Regierung von den Kräften der AMISOM und von alliierten lokalen und regionalen Milizen ab. Die Abhängigkeit von lokalen Milizen verläuft dabei nicht friktionsfrei. Die Loyalität der Milizen liegt – trotz offizieller Allianz mit der Regierung – zuallererst bei den Kommandanten und beim Clan. Die Spannungen zwischen lokalen Milizen und der Armee traten bereits zutage, als die Verwaltungsstrukturen im Sinne der Föderalisierung geändert worden sind (BS 2016).

Das Verhalten der Sicherheitskräfte entspricht nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes (AA 1.12.2015). AMISOM und nationale Sicherheitskräfte geben ihr Bestes, um die Gefahr durch al Shabaab in Mogadischu einzudämmen. Auch wenn die Arbeit der Polizei Defizite aufweist, so trägt sie doch ihren Teil bei (UKUT 3.10.2014). In Mogadischu und anderen urbanen Gebieten unter Kontrolle der Regierung und ihrer Alliierten können die Behörden schutzwilling sein; jedoch sind sie meist nicht in der Lage, einen effektiven Schutz zu gewährleisten. Dies kann der strukturellen Schwäche der Sicherheitskräfte, dem Mangel an Ressourcen, Ausbildung und Ausrüstung, schwachen Kommandostrukturen, der Korruption und der Straflosigkeit für schwerste Verbrechen angelastet werden (UKHO 15.3.2016).

Der durchschnittliche Sold somalischer Soldaten beträgt 100 US-Dollar. Es kommt vor, dass manche Soldaten nur mit Nahrungsmitteln (ÖB 10.2015) oder sehr unregelmäßig bezahlt werden (AA 1.12.2015; vgl. EASO 2.2016). Die geringe Entlohnung führt immer wieder dazu, dass Soldaten und Polizisten zu Clan-Milizen oder sogar zur al Shabaab überlaufen (EASO 2.2016; vgl. ÖB 10.2015), da sie dort besser bezahlt werden. Um diese Überläufer zu ersetzen, werden nach wie vor mehr Sicherheitsbeamte rekrutiert (ÖB 10.2015). Außerdem verkaufen Soldaten ihre Ausrüstung oder wurden kriminell (z.B. Errichtung illegaler Straßensperren (EASO 2.2016; vgl. UNSC 8.1.2016). Ende 2015 ist es gelungen, an 5.200 somalische Polizisten einen achtmonatigen Gehaltsrückstand auszuzahlen (UNSC 8.1.2016). Der durchschnittliche Sold somalischer Soldaten beträgt 100 US-Dollar. Es kommt vor, dass manche Soldaten nur mit

Nahrungsmitteln (ÖB 10.2015) oder sehr unregelmäßig bezahlt werden (AA 1.12.2015; vergleiche EASO 2.2016). Die geringe Entlohnung führt immer wieder dazu, dass Soldaten und Polizisten zu Clan-Milizen oder sogar zur al Shabaab überlaufen (EASO 2.2016; vergleiche ÖB 10.2015), da sie dort besser bezahlt werden. Um diese Überläufer zu ersetzen, werden nach wie vor mehr Sicherheitsbeamte rekrutiert (ÖB 10.2015). Außerdem verkaufen Soldaten ihre Ausrüstung oder wurden kriminell (z.B. Errichtung illegaler Straßensperren (EASO 2.2016; vergleiche UNSC 8.1.2016). Ende 2015 ist es gelungen, an 5.200 somalische Polizisten einen achtmonatigen Gehaltsrückstand auszuzahlen (UNSC 8.1.2016).

Die EU hat seit 2010 im Rahmen der Trainingsmission EUTM Somalia bereits über 4.000 somalische Soldaten ausgebildet. Die Besoldung der Rekruten wurde in erster Linie von den USA und Italien finanziert. Mittlerweile ist EUTM verstärkt zu Beratungstätigkeiten für die somalische Armee in Mogadischu sowie zu Offiziersausbildung übergegangen (ÖB 10.2015).

Das Ziel der AMISOM ist es, innerhalb der nächsten Jahre bis zu 30.000 somalische Uniformierte auszubilden (ÖB 10.2015). Die UN betreibt eine Ausbildung hinsichtlich Menschenrechte, diese findet auch dezentral in Kismayo und Ceel Waaq statt (UNSC 11.9.2015). Ausbildung und Training im Menschenrechtsbereich werden zwar zunehmend international unterstützt, für die Mehrzahl der regulären Kräfte muss jedoch weiterhin davon ausgegangen werden, dass ihnen die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Handelns nur äußerst begrenzt bekannt sind. Für die regierungsnahen Milizen gilt dies erst recht. Vonseiten der Kämpfer der al Shabaab wird der völkerrechtliche Rahmen für die Arbeit von Sicherheitsorganen als solcher nicht anerkannt (AA 1.12.2015).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (1.12.2015): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia
- -Strichaufzählung
BS - Bertelsmann Stiftung (2016): BTI 2016 - Somalia Country Report,

https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2016/pdf/BTI_2016_Somalia.pdf, Zugriff 24.3.2016

- -Strichaufzählung
EASO - European Asylum Support Office (2.2016): Somalia Security Situation,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1457606427_easo-somalia-security-feb-2016.pdf, Zugriff 22.3.2016

- -Strichaufzählung
ÖB - Österreichische Botschaft Nairobi (10.2015):

Asylländerbericht Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1729_1445329855_soma-oeb-bericht-2015-10.pdf, Zugriff 25.2.2016

- -Strichaufzählung
UKHO - UK Home Office (15.3.2016): Country Information and Guidance South and Central Somalia -Fear of Al-Shabaab, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1458121464_som-cig-fear-of-al-shabaab.pdf, Zugriff 22.3.2016
- -Strichaufzählung
UKUT - United Kingdom Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) (3.10.2014): UK Country Guidance Case. MOJ & Ors (Return to Mogadishu) (Rev 1) (CG) [2014] UKUT 442 (IAC), [http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/\[2014\]_UKUT_442_iac.html](http://www.bailii.org/uk/cases/UKUT/IAC/2014/[2014]_UKUT_442_iac.html), Zugriff 7.4.2016
- -Strichaufzählung
UNNS - UN News Service (24.3.2016): Security Council extends mandate of UN mission in Somalia through March 2017, <http://www.refworld.org/docid/56fa1fbd40b.html>, Zugriff 15.4.2016
- -Strichaufzählung
UNSC - UN Security Council (8.1.2016): Report of the Secretary-General on Somalia,

http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1453284910_n1600065.pdf, Zugriff 1.4.2016

- -Strichaufzählung
UNSC - UN Security Council (11.9.2015): Report of the Secretary - General on Somalia,

- -Strichaufzählung

USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Somalia,
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dldid=252727>, Zugriff 14.4.2016

4. Meinungs- und Pressefreiheit

Die Übergangsverfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor (USDOS 13.4.2016; vgl. LI 8.3.2016). In Print- und v. a. Online-Publikationen spiegelt sich die Meinungsvielfalt in Mogadischu (AA 1.12.2015; vgl. LI 8.2.2016). Die meisten Bürger beziehen ihre Informationen aus dem Radio. Alleine in Süd-/Zentralsomalia gibt es 50 Stationen (USDOS 13.4.2016). Es gibt somalische und ausländische Radio- und Fernsehsender sowie das Somali-Service von BBC und Voice of America. Laut somalischer Journalistenunion gibt es im Land ca. 750 Journalisten (LI 8.3.2016). Die Übergangsverfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor (USDOS 13.4.2016; vergleiche LI 8.3.2016). In Print- und v. a. Online-Publikationen spiegelt sich die Meinungsvielfalt in Mogadischu (AA 1.12.2015; vergleiche LI 8.2.2016). Die meisten Bürger beziehen ihre Informationen aus dem Radio. Alleine in Süd-/Zentralsomalia gibt es 50 Stationen (USDOS 13.4.2016). Es gibt somalische und ausländische Radio- und Fernsehsender sowie das Somali-Service von BBC und Voice of America. Laut somalischer Journalistenunion gibt es im Land ca. 750 Journalisten (LI 8.3.2016).

Das neue Mediengesetz vom Jänner 2016 könnte – so es umgesetzt wird – die Pressefreiheit einschränken. Das Gesetz sieht vor, dass somalische Journalisten eine universitäre Ausbildung haben müssen. Außerdem sind nunmehr Berichte über "eskalierende Feindseligkeiten" und "Nachrichten, die den Terrorismus fördern" verboten. Diese Formulierungen lassen einen großen Interpretationsspielraum (LI 8.3.2016).

Der somalische Journalismus ist von Korruption und Bestechung geprägt; dies schränkt die kritische Berichterstattung und die Glaubwürdigkeit der Presse ein (LI 8.3.2016). Gleichzeitig sehen sich Journalisten regelmäßig Einflussnahme oder sogar Zwangsmaßnahmen durch staatliche Stellen, ausgesetzt (AA 1.12.2015). Medien wurden zwangsweise geschlossen (AI 24.2.2016). Dies betraf 2015 die Radiostationen Shabelle, Risala und Sky; sie wurden später wieder in Betrieb genommen. Auch Jubaland hat die Schließung von Medien angeordnet (UNHRC 28.10.2015). Die National Union of Somali Journalists beobachtet die Lage der Medien und berichtet über Übertretungen gegenüber Medien und Journalisten (UNHRC 28.10.2015).

Die somalische Regierung, Regionalbehörden und andere Akteure setzen Journalisten der Gewalt, Belästigung und Verhaftung aus (USDOS 13.4.2016; vgl. HRW 27.1.2016; AI 24.2.2016; UNHRC 28.10.2015). Die Verhaftungen in Süd-/Zentralsomalia werden meist vom Geheimdienst vorgenommen (UNHRC 28.10.2015). Die somalische Regierung, Regionalbehörden und andere Akteure setzen Journalisten der Gewalt, Belästigung und Verhaftung aus (USDOS 13.4.2016; vergleiche HRW 27.1.2016; AI 24.2.2016; UNHRC 28.10.2015). Die Verhaftungen in Süd-/Zentralsomalia werden meist vom Geheimdienst vorgenommen (UNHRC 28.10.2015).

Zum Selbstschutz achten viele Journalisten darauf, ihre Identität bei Berichten oder Reportagen nicht preiszugeben. Viele Online- oder Printjournalisten verwenden Pseudonyme. Dies gilt auch für die Gebiete der Übergangsregierung. Ein weiteres Mittel zum Selbstschutz ist Selbstzensur. Manche Journalisten nächtigen in ihren Büros. In den Jahren 2012 und 2013, als Angriffe auf Journalisten massiv zugenommen hatten, flohen einige Journalisten aus dem Land. Manche sind wieder zurückgekehrt (LI 8.3.2016).

Al Shabaab betreibt den Radiosender Radio Andalus (LI 8.3.2016) und unterdrückt andere Medien (AI 24.2.2016). Die Gruppe drangsaliert und bedroht Journalisten, z.B. damit diese über anti-Regierungsoperationen positiv berichten; fünf wurden im Jahr 2015 getötet (USDOS 13.4.2016). Nach Einschätzung von Reporter ohne Grenzen ist Somalia das gefährlichste Land weltweit für Journalisten. Das gilt nicht nur für die von der al Shabaab kontrollierten Gebiete. Auch darüber hinaus werden immer wieder Journalisten von Kämpfern der al Shabaab ermordet (AA 1.12.2015). Seit 1992 sind in Somalia 59 Journalisten getötet worden, die Mehrheit davon in den vergangenen zehn Jahren. In den letzten Jahren hat sich der Blutzoll verringert (LI 8.3.2016). Für die Tötung oder Belästigung von bzw. Gewalt an Journalisten herrscht offenbar Straflosigkeit (HRW 27.1.2016). Journalisten auf dem Gebiet der al Shabaab haben zwei Möglichkeiten: Entweder sie gehören zu den al-Shabaab-eigenen Medien bzw. sie unterstützen al Shabaab; oder sie geben sich nicht als Journalisten zu erkennen. Neutrales oder kritisches Verhalten gegenüber al Shabaab erhöht das Risiko, als Spion oder Regierungs-Sympathisant erachtet zu werden. Die Konsequenz wäre die Verurteilung zum Tode (LI 8.3.2016).

Neben al Shabaab und der Regierung versuchen auch andere Akteure die Medien zu behindern, z.B. Wirtschaftstreibende und andere Personen mit Macht- und Wirtschaftsinteressen. Nur selten bekennt sich al Shabaab zu einem Mord an Journalisten. In vielen Fällen bleiben die Täter unbekannt und es ist nicht möglich zu sagen, wer hinter diesen Taten steckt (LI 8.3.2016).

Die Regierung schränkt den Zugang zum Internet nicht ein (USDOS 25.6.2015). Die al Shabaab hat hingegen durch Morddrohungen erwirkt, dass seit Februar 2014 kein Internet mehr verfügbar ist (AA 1.12.2015) – zumindest auf dem Gebiet unter Kontrolle der al Shabaab (AI 24.2.2016; vgl. USDOS 25.6.2015). Die Verwendung von Smartphones ist dort verboten (LI 8.3.2016). Die Regierung schränkt den Zugang zum Internet nicht ein (USDOS 25.6.2015). Die al Shabaab hat hingegen durch Morddrohungen erwirkt, dass seit Februar 2014 kein Internet mehr verfügbar ist (AA 1.12.2015) – zumindest auf dem Gebiet unter Kontrolle der al Shabaab (AI 24.2.2016; vergleiche USDOS 25.6.2015). Die Verwendung von Smartphones ist dort verboten (LI 8.3.2016).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (1.12.2015): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia
- -Strichaufzählung
AI - Amnesty International (24.2.2016): Amnesty International Report 2015/16 - The State of the World's Human Rights - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/319738/445108_en.html, Zugriff 22.3.2016
- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (27.1.2016): World Report 2016 - Somalia, http://www.ecoi.net/local_link/318350/443530_en.html, Zugriff 22.3.2016
- -Strichaufzählung
LI - Landinfo (8.3.2016): Somalia: Media og journalistikk, http://www.landinfo.no/asset/3325/1/3325_1.pdf, Zugriff 4.4.2016
- -Strichaufzählung
UNHRC - UN Human Rights Council (28.10.2015): Report of the independent expert on the situation of human rights in Somalia, Bahame Tom Nyanduga,

http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1451399567_a-hrc-30-57-en.docx, Zugriff 23.3.2016

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Somalia, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dld=252727>, Zugriff 14.4.2016

4.1. Puntland

Die Meinungs- bzw. Medienfreiheit ist in Puntland bislang nicht gewährleistet (AA 1.12.2015). Es kam zur Misshandlung und zur Belästigung von Journalisten (USDOS 13.4.2016). Es gab in den vergangenen Jahren Berichte über kurzfristige Verhaftungen, Verfolgungs- und Einschüchterungsmaßnahmen gegen kritische Journalisten (AA 1.12.2015; vgl. HRW 27.1.2016; UNHRC 28.10.2015). Es kam auch zur Schließung von Medieneinrichtungen (HRW 27.1.2016; vgl. UNHRC 28.10.2015). In Einzelfällen wurde auch auf Journalisten geschossen. Im Herbst 2010 wurde ein Journalist zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, weil er beschuldigt wurde, einen "Rebellenführer" interviewt zu haben. Der Journalist wurde schließlich durch den Präsidenten begnadigt (AA 1.12.2015). Die Meinungs- bzw. Medienfreiheit ist in Puntland bislang nicht gewährleistet (AA 1.12.2015). Es kam zur Misshandlung und zur Belästigung von Journalisten (USDOS 13.4.2016). Es gab in den vergangenen Jahren Berichte über kurzfristige Verhaftungen, Verfolgungs- und Einschüchterungsmaßnahmen gegen kritische Journalisten (AA 1.12.2015; vergleiche HRW 27.1.2016; UNHRC 28.10.2015). Es kam auch zur Schließung von Medieneinrichtungen (HRW 27.1.2016; vergleiche UNHRC 28.10.2015). In Einzelfällen wurde auch auf Journalisten geschossen. Im Herbst 2010 wurde ein Journalist zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, weil er beschuldigt wurde, einen "Rebellenführer" interviewt zu haben. Der Journalist wurde schließlich durch den Präsidenten begnadigt (AA 1.12.2015).

In Puntland gibt es mindestens sechs unabhängige Radiostationen (USDOS 13.4.2016). Die Media Association of Puntland beobachtet die Lage der Medien und berichtet über Übertretungen gegenüber Medien und Journalisten (UNHRC 28.10.2015).

Quellen:

- -Strichaufzählung
AA - Auswärtiges Amt (1.12.2015): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia
- -Strichaufzählung
HRW - Human Rights Watch (27.1.2016): World Report 2016 - Somalia,
http://www.ecoi.net/local_link/318350/443530_en.html, Zugriff 22.3.2016
- -Strichaufzählung
UNHRC - UN Human Rights Council (28.10.2015): Report of the independent expert on the situation of human rights in Somalia, Bahame Tom Nyanduga,

http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1451399567_a-hrc-30-57-en.docx, Zugriff 23.3.2016

- -Strichaufzählung
USDOS - US Department of State (13.4.2016): Country Report on Human Rights Practices 2015 - Somalia,
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2015&dldid=252727>, Zugriff 14.4.2016

XXXX Zu Journalisten in Al Shabaab-Gebieten wird folgendes festgestellt: 40 Zu Journalisten in Al Shabaab-Gebieten wird folgendes festgestellt:

Laut der Aussage von Reportern ohne Grenzen betrachtet die Al Shabaab Journalisten als Feinde und geht gegen sie vor, da sie "unerwünschte Zeugen terroristischer Methoden" sind. Journalisten, die für regierungsnahe Medien arbeiten, laufen große Gefahr, Opfer einer gezielten Tötung zu werden, sie werden mit dem Tode bedroht, wenn sie nicht positiv über Anschläge der Al Shabaab berichten. Information wird von der Al Shabaab als Bedrohung angesehen. Schon früher hat die Al Shabaab den unter ihrer Kontrolle lebenden Einwohner untersagt westliche Sender zu hören. Auch das Internet wurde verboten (Quelle: EASO-Informationsbericht über das Herkunftsland Süd- und Zentralsomalia August 2014, Seite 112 f).

Beweis wurde erhoben durch Erstbefragung des Beschwerdeführers im XXXX am 01.06.2014, durch Befragung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, am 24.09.2014 und am 08.04.2015 sowie durch Befragung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes am 21.06.2016, durch eine Auskunft bei der Staatendokumentation im Auftrage des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, durch eine Anfragebeantwortung bei dem österreichischen Zentrum für Herkunftsländerinformation ACCORD durch das Bundesverwaltungsgericht, durch Vorhalt des aktuellen Länderinformationsblattes der Staatendokumentation sowie eines Auszuges aus dem Bericht der EU-Asylhilfsagentur EASO zu Südsomalia ebenfalls durch das Bundesverwaltungsgericht, durch Vorlage eines Dienstvertrages und eines Korrespondentenausweises von XXXX, durch Vorlage von Fotos und insbesondere eine Videosequenz mit dem Direktor von XXXX durch den Beschwerdeführer bzw. seine Rechtsberatung. Beweis wurde erhoben durch Erstbefragung des Beschwerdeführers im römisch 40 am 01.06.2014, durch Befragung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, am 24.09.2014 und am 08.04.2015 sowie durch Befragung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung des Bundesverwaltungsgerichtes am 21.06.2016, durch eine Auskunft bei der Staatendokumentation im Auftrage des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, durch eine Anfragebeantwortung bei dem österreichischen Zentrum für Herkunftsländerinformation ACCORD durch das Bundesverwaltungsgericht, durch Vorhalt des aktuellen Länderinformationsblattes der Staatendokumentation sowie eines Auszuges aus dem Bericht der EU-Asylhilfsagentur EASO zu Südsomalia ebenfalls durch das Bundesverwaltungsgericht, durch Vorlage eines Dienstvertrages und eines Korrespondentenausweises von römisch 40 , durch Vorlage von Fotos und insbesondere eine Videosequenz mit dem Direktor von römisch 40 durch den Beschwerdeführer bzw. seine Rechtsberatung.

2. Beweiswürdigung:

Die länderspezifischen Feststellungen entstammen einer Zusammenstellung der Staatendokumentation (die nicht nur

für die Länderinformationen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, sondern auch für das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist), welche auf einer ausgewogenen Sammlung zahlreicher seriöser, aktueller, internationaler, staatlicher und nicht staatlicher Quellen beruht.

Ergänzt wurden diese Informationen durch eine eigens zu dem Radiosender XXXX eingeholte Auskunft bei dem österreichischen Zentrum für Herkunftsländerinformationen ACCORD sowie zu Journalisten in Al Shabaab-Gebieten der EU-Asylhilfsagentur EASO, wobei in den diesbezüglichen Feststellungen auch die von der belangten Behörde eingeholte Auskunft bei der Staatendokumentation verwertet wurde. Sämtliche Dokumente wurden dem Parteiengehör unterzogen, wobei von Seiten der belangten Behörde keine Äußerung einlangte und auch der Beschwerdeführer bzw. seine Rechtsberatung diesen nicht widersprachen, sondern teilweise noch aus eigenem jüngeren Dokumenten zitierte, wobei diese die Feststellungen in den bereits erwähnten Dokumenten bestätigten bzw. verhärteten. Ergänzt wurden diese Informationen durch eine eigens zu dem Radiosender römisch 40 eingeholte Auskunft bei dem österreichischen Zentrum für Herkunftsländerinformationen ACCORD sowie zu Journalisten in Al Shabaab-Gebieten der EU-Asylhilfsagentur EASO, wobei in den diesbezüglichen Feststellungen auch die von der belangten Behörde eingeholte Auskunft bei der Staatendokumentation verwertet wurde. Sämtliche Dokumente wurden dem Parteiengehör unterzogen, wobei von Seiten der belangten Behörde keine Äußerung einlangte und auch der Beschwerdeführer bzw. seine Rechtsberatung diesen nicht widersprachen, sondern teilweise noch aus eigenem jüngeren Dokumenten zitierte, wobei diese die Feststellungen in den bereits erwähnten Dokumenten bestätigten bzw. verhärteten.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird wie folgt gewürdigt:

Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV 270 BlgNR 18. GP; AB 328 BlgNR 18. GP] zu verweisen, die wiederum der VwGH-Judikatur entnommen wurden). Das Vorbringen eines Asylwerbers ist dann glaubhaft, wenn es vier Grunderfordernisse erfüllt (diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 [RV 270 BlgNR 18. GP; Ausschussbericht 328 BlgNR 18. GP] zu verweisen, die wiederum der VwGH-Judikatur entnommen wurden).

1. Das Vorbringen des Asylwerbers ist genügend substantiiert. Dieses Erfordernis ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Asylwerber den Sachverhalt sehr vage schildert oder sich auf Gemeinplätze beschränkt, nicht aber in der Lage ist, konkrete und detaillierte Angaben über seine Erlebnisse zu machen.
2. Das Vorbringen muss, um als glaubhaft zu gelten, in sich schlüssig sein. Der Asylwerber darf sich nicht in wesentlichen Aussagen widersprechen.
3. Das Vorbringen muss plausibel sein, d.h. mit den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung übereinstimmen. Diese Voraussetzung ist u. a. dann nicht erfüllt, wenn die Darlegungen mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland nicht zu vereinbaren sind oder sonst unmöglich erscheinen und
4. Der Asylwerber muss persönlich glaubwürdig sein. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn sein Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt ist, aber auch dann, wenn er wichtige Tatsachen verheimlicht oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens das Vorbringen auswechselt oder unbegründet einsilbig und verspätet erstattet oder mangelndes Interesse am Verfahrensablauf zeigt und die nötige Mitwirkung verweigert.

Vorausgeschickt wird, dass im Asylverfahren das Vorbringen des Asylwerbers als zentrales Entscheidungskriterium herangezogen werden muss (so schon VwGH vom 16.01.1987, Zl. 87/01/0230, VwGH vom 15.03.1989, Zl. 88/01/0339, UBAS vom 12.05.1998, Zahl:

203.037-0/IV/29/98 uva.m.)

Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist durchaus konkret, klar, eindeutig und ausreichend substantiiert, er konnte beispielsweise einige Details über den Sender, an dem er mitgearbeitet hat, nennen, seine Arbeit für diesen Sender klar und eindeutig beschreiben und auch seine Verfolgungssituation nachvollziehbar darlegen.

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind keine Widersprüche zu Tage getreten. Wenn die belangte Behörde einen Widerspruch darin gesehen hat, dass für die Stadt XXXX nur ein von der Al Shabaab selbstgeführter Radiosender ausfindig gemacht werden konnte, so kann dieser Widerspruch insofern nicht nachvollzogen werden, weil XXXX in XXXX keine offizielle Niederlassung, von der etwa gesendet wurde, sondern lediglich ein von dem

Beschwerdeführer beschriebenes, ziemlich unspektakuläres Korrespondentenbüro (mit Telefon und PC) betrieben hat. Auch der weitere Widerspruch, dass die Wiedergabe von Informationen über Telefon nicht der Arbeit eines Moderators entspreche, konnte der Beschwerdeführer insofern aufklären, als er (vor allem dann wenn eine Datenübermittlung per Internet nicht möglich war) Informationen über Telefon weitergegeben hatte, welche dann von dem Radiosender in XXXX direkt gesendet wurden, was durchaus mit der Funktion eines Moderators vereinbar erscheint. Den angeblichen Widerspruch hinsichtlich des Ausreisedatums konnte der Beschwerdeführer auch aufklären. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind keine Widersprüche zu Tage getreten. Wenn die belangte Behörde einen Widerspruch darin gesehen hat, dass für die Stadt römisch 40 nur ein von der Al Shabaab selbstgeführter Radiosender ausfindig gemacht werden konnte, so kann dieser Widerspruch insofern nicht nachvollzogen werden, weil römisch 40 in römisch 40 keine offizielle Niederlassung, von der etwa gesendet wurde, sondern lediglich ein von dem Beschwerdeführer beschriebenes, ziemlich unspektakuläres Korrespondentenbüro (mit Telefon und PC) betrieben hat. Auch der weitere Widerspruch, dass die Wiedergabe von Informationen über Telefon nicht der Arbeit eines Moderators entspreche, konnte der Beschwerdeführer insofern aufklären, als er (vor allem dann wenn eine Datenübermittlung per Internet nicht möglich war) Informationen über Telefon weitergegeben hatte, welche dann von dem Radiosender in römisch 40 direkt gesendet wurden, was durchaus mit der Funktion eines Moderators vereinbar erscheint. Den angeblichen Widerspruch hinsichtlich des Ausreisedatums konnte der Beschwerdeführer auch aufklären.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers erscheint dem Bundesverwaltungsgericht durchaus plausibel und mit den allgemeinen Verhältnissen im Heimatland vereinbar. Wenn die belangte Behörde es als unplausibel angesehen hat, dass es angesichts der eingeschränkten finanziellen Ressourcen des Senders nicht möglich gewesen sei, in den von der Al Shabaab besetzten Städten im Süden Somalias eigene Büros zu betreiben, so ist wiederum darauf zu verweisen, dass es ein nur mit dem Mindestmaß an Geräten ausgestattetes kleines Büro gegeben hat und der Beschwerdeführer offenbar auch für somalische Verhältnisse nur mäßig verdiente (AS 127). Dass gerade in den von häufigen Auseinandersetzungen zwischen der Al Shabaab und AMISON-Truppen geprägten Süden Somalias ein Büro des Senders betrieben wurde, erscheint dem Bundesverwaltungsgericht nicht unlogisch.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird überdies nicht nur durch einen Dienstvertrag und einen Korrespondentenausweis untermauert, sondern letztlich auch nicht unwesentlich durch eine Videosequenz, wo der Direktor dieses Senders die Mitarbeit des Beschwerdeführers und seine Probleme mit der Al Shabaab bestätigte. Außerdem ist in zahlreichen Länderberichten der letzten Jahre nachzulesen, dass alle Journalisten, die nicht ausschließlich im Sinne der Al Shabaab schreiben, im Visier dieser radikal-islamistischen Miliz sind und es häufig zu Bedrohungen und Ermordungen von Journalisten kommt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers stimmt somit sehr gut mit den vorhandenen Länderberichten überein. Wenn der Beschwerdeführer nicht Näheres zu den Attentaten auf den Sender nennen konnte bzw. sein diesbezügliches Vorbringen nicht ganz mit dem eingeholten Bericht der Staatendokumentation übereinstimmt, so mag das auch damit zusammenhängen, dass der Beschwerdeführer auch nicht am Sitz des Senders in XXXX, sondern davon weit entfernt im Süden des Landes tätig war und daher offenbar nicht so genau über alle Details der offenbar zahlreichen - Attentate auf den Sender und seine Mitarbeiter wusste. Jedenfalls ist eindeutig, dass der Sender aufgrund seines Naheverhältnisses zur Regierung von XXXX und seinem Bestreben, objektiv zu recherchieren und sich nicht auf eine Seite der Konfliktparteien zu schlagen (siehe auch die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers und die diesbezüglichen Passagen in seinem Dienstvertrag) jedenfalls in das Visier der Al Shabaab (und allenfalls auch anderen radikal islamistischer Gruppierungen) gelangt ist. Dass eine Kontaktnahme mit dem Sender von Seiten des BVwG weder im E-Mail-Weg noch im telefonischen Weg möglich war, mag mit technischen Problemen im Zusammenhang stehen, kann jedoch nicht direkt dem Beschwerdeführer angelastet werden. Er hat jedenfalls ausreichend glaubhaft gemacht, dass er journalistischer Mitarbeiter des Senders XXXX war und auch, dass er in das Visier der Al Shabaab geraten ist. Damit erscheint sein mangelndes Wissen über Anschläge und auch der konkrete Inhalt jenes Ereignisses, über das die Al Shabaab nicht berichtet haben wollte, nicht mehr entscheidungsrelevant. Das Vorbringen des Beschwerdeführers wird überdies nicht nur durch einen Dienstvertrag und einen Korrespondentenausweis untermauert, sondern letztlich auch nicht unwesentlich durch eine Videosequenz, wo der Direktor dieses Senders die Mitarbeit des Beschwerdeführers und seine Probleme mit der Al Shabaab bestätigte. Außerdem ist in zahlreichen Länderberichten der letzten Jahre nachzulesen, dass alle Journalisten, die nicht ausschließlich im Sinne der Al Shabaab schreiben, im Visier dieser radikal-islamistischen Miliz sind und es häufig zu Bedrohungen und Ermordungen von Journalisten kommt. Das Vorbringen

des Beschwerdeführers stimmt somit sehr gut mit den vorhandenen Länderberichten überein. Wenn der Beschwerdeführer nicht Näheres zu den Attentaten auf den Sender nennen konnte bzw. sein diesbezügliches Vorbringen nicht ganz mit dem eingeholten Bericht der Staatendokumentation übereinstimmt, so mag das auch damit zusammenhängen, dass der Beschwerdeführer auch nicht am Sitz des Senders in römisch 40, sondern davon weit entfernt im Süden des Landes tätig war und daher offenbar nicht so genau über alle Details der offenbar zahlreichen - Attentate auf den Sender und seine Mitarbeiter wusste. Jedenfalls ist eindeutig, dass der Sender aufgrund seines Naheverhältnisses zur Regierung von römisch 40 und seinem Bestreben, objektiv zu recherchieren und sich nicht auf eine Seite der Konfliktparteien zu schlagen (siehe auch die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers und die diesbezüglichen Passagen in seinem Dienstvertrag) jedenfalls in das Visier der Al Shabaab (und allenfalls auch anderen radikal islamistischer Gruppierungen) gelangt ist. Dass eine Kontaktnahme mit dem Sender von Seiten des BVwG weder im E-Mail-Weg noch im telefonischen Weg möglich war, mag mit technischen Problemen im Zusammenhang stehen, kann jedoch nicht direkt dem Beschwerdeführer angelastet werden. Er hat jedenfalls ausreichend glaubhaft gemacht, dass er journalistischer Mitarbeiter des Senders römisch 40 war und auch, dass er in das Visier der Al Shabaab geraten ist. Damit erscheint sein mangelndes Wissen über Anschläge und auch der konkrete Inhalt jenes Ereignisses, über das die Al Shabaab nicht berichtet haben wollte, nicht mehr entscheidungsrelevant.

Es ist jedenfalls nichts hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer sein Vorbringen durch gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt hat. Vielmehr war er offenbar sehr bemüht, nicht nur eine schriftliche Bestätigung, sondern auch einen Videobeweis für seine Tätigkeit (und seine asylrelevanten Probleme) der Behörde zu übermitteln. Er hat weder sein Vorbringen bewusst falsch dargestellt, noch dieses ausgewechselt, gesteigert oder unbegründet dramatisiert. Von einer unbegründet einsilbigen oder verspäteten Darstellung kann daher ebenso wenig die Rede sein, wie von einem mangelnden Interesse am Verfahrensablauf.

Auch als Person machte der Beschwerdeführer einen durchaus glaubwürdigen Eindruck.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es wohl einige Gründe dafür gibt, dass das Fluchtvorbringen nicht glaubwürdig wäre, die für die Glaubwürdigkeit sprechenden Gründe überwiegen jedoch, sodass letztlich festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer seine Fluchtgründe ausreichend glaubhaft machen konnte.

3. Rechtliche Beurteilung:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen

Normen (VwGVG, BFA-VG, AsylG) nicht getroffen. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Normen (VwGVG, BFA-VG, AsylG) nicht getroffen.

Zu A)

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge: GFK) droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG 2005, die auf Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Statusrichtlinie] verweist). Gemäß § 3 Abs. 3 AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) gesetzt hat. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß Paragraphen 4, 4 a, oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Bundesgesetzblatt 55 aus 1955, (Genfer Flüchtlingskonvention, in der Folge: GFK) droht vergleiche auch die Verfolgungsdefinition in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, AsylG 2005, die auf Artikel 9, der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Statusrichtlinie] verweist). Gemäß Paragraph 3, Absatz 3, AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (Paragraph 6, AsylG 2005) gesetzt hat.

Flüchtling iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) – deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben – ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren." Flüchtling iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK in der Fassung des Artikel eins, Absatz 2, des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Bundesgesetzblatt 78 aus 1974,) – deren Bestimmungen gemäß Paragraph 74, AsylG 2005 unberührt bleiben – ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann an-zunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH

21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vergleiche zB VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Die vom Asylwerber vorgebrachten Eingriffe in seine vom Staat zu schützende Sphäre müssen in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang zur Ausreise aus seinem Heimatland liegen. Die fluchtauslösende Verfolgungsgefahr bzw. Verfolgung muss daher aktuell sein (VwGH 26.06.1996, Zl. 96/20/0414). Die Verfolgungsgefahr muss nicht nur aktuell sein, sie muss auch im Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen (VwGH 05.06.1996, Zl. 95/20/0194).

Bei einer Verfolgung durch Privatpersonen bzw. private Gruppierungen kommt dieser nur dann Asylrelevanz zu, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintanzuhalten. Entscheidend für die Frage ist, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht und ob, selbst im Falle eines staatlichen Schutzes trotzdem Verfolgung von asylrelevanter Intensität zu erwarten ist (VwGH vom 24.05.2005, 2004/01/0576, VwGH vom 28.06.2011, 2011/01/012 u. v. a. m.).

Im Asylverfahren ist lediglich die Glaubhaftmachung der Fluchtgründe und nicht ein strikter Beweis erforderlich. Glaubhaftmachung ist somit der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit. Dafür genügt ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit als der, der die Überzeugung von der Gewissheit rechtfertigt (VwGH vom 29.05.2006, 2005/17/0252). Es genügt, wenn der Betreffende die Behörde von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens, der zu bescheinigenden Tatsache überzeugt (VwGH vom 11.11.1991, 91/19/0143, Hengstschläger – Leeb AVG, 2. Teilband Rz 3 zu § 45 mit weiteren Hinweisen). Nach der Judikatur ist die Wahrscheinlichkeit dann gegeben, wenn die für den ursächlichen Zusammenhang sprechenden Erscheinungen, wenn auch noch so geringfügig, gegenüber den im entgegengesetzten Sinn verwertbaren Erscheinungen überwiegen (Walter/Meyer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 355 mit weiteren Hinweisen). Die Glaubhaftmachung lässt durchwegs Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen des Asylwerbers, entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (AsylGH vom 14.05.2009, D10 40 06.192-1/2009). Im Asylverfahren ist lediglich die Glaubhaftmachung der Fluchtgründe und nicht ein strikter Beweis erforderlich. Glaubhaftmachung ist somit der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit. Dafür genügt ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit als der, der die Überzeugung von der Gewissheit rechtfertigt (VwGH vom 29.05.2006, 2005/17/0252). Es genügt, wenn der Betreffende die Behörde von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens, der zu bescheinigenden Tatsache überzeugt (VwGH vom 11.11.1991, 91/19/0143, Hengstschläger – Leeb AVG, 2. Teilband Rz 3 zu Paragraph 45, mit weiteren Hinweisen). Nach der Judikatur ist die Wahrscheinlichkeit dann gegeben, wenn die für den ursächlichen Zusammenhang sprechenden Erscheinungen, wenn auch noch so geringfügig, gegenüber den im entgegengesetzten Sinn verwertbaren Erscheinungen überwiegen (Walter/Meyer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Rz 355 mit weiteren Hinweisen). Die Glaubhaftmachung lässt durchwegs Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen des Asylwerbers, entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (AsylGH vom 14.05.2009, D10 40 06.192-1/2009).

Im vorliegenden Fall konnte der Beschwerdeführer ausreichend glaubhaft machen, dass er redaktioneller Mitarbeiter des Radiosenders "XXXX" von März 2012 bis Oktober 2013 in XXXX war und als solcher von der Al Shabaab mit dem

Tode bedroht und verfolgt wurde, wobei auch sein ihn unterstützender Onkel von der Al Shabaab angeschossen wurde. Es ist weiters durch die Länderberichte eindeutig nachgewiesen, dass der Sender XXXX einerseits wegen seines Bemühens um eine ausgewogene objektive Berichterstattung und andererseits wegen seines Naheverhältnisses zur Regierung von XXXX in Opposition zu der in XXXX nach wie vor herrschenden Al Shabaab steht und gerade Journalisten, die nicht eindeutig im Sinne der Al Shabaab berichten, einer sehr hohen Gefährdung unterliegen, von der Al Shabaab bedroht und getötet zu werden. Im vorliegenden Fall konnte der Beschwerdeführer ausreichend glaubhaft machen, dass er redaktioneller Mitarbeiter des Radiosenders " XXXX" von März 2012 bis Oktober 2013 in römisch 40 war und als solcher von der Al Shabaab mit dem Tode bedroht und verfolgt wurde, wobei auch sein ihn unterstützender Onkel von der Al Shabaab angeschossen wurde. Es ist weiters durch die Länderberichte eindeutig nachgewiesen, dass der Sender römisch 40 einerseits wegen seines Bemühens um eine ausgewogene objektive Berichterstattung und andererseits wegen seines Naheverhältnisses zur Regierung von römisch 40 in Opposition zu der in römisch 40 nach wie vor herrschenden Al Shabaab steht und gerade Journalisten, die nicht eindeutig im Sinne der Al Shabaab berichten, einer sehr hohen Gefährdung unterliegen, von der Al Shabaab bedroht und getötet zu werden.

Es ist daher mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in seine (auch nach wie vor von der Al Shabaab beherrschte) Heimatregion, insbesondere nach XXXX, er Opfer von Eingriffen erheblicher Intensität in seine zu schützende persönliche Sphäre werden würde. Es ist daher mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in seine (auch nach wie vor von der Al Shabaab beherrschte) Heimatregion, insbesondere nach römisch 40, er Opfer von Eingriffen erheblicher Intensität in seine zu schützende persönliche Sphäre werden würde.

Diese Verfolgungsgefahr ist notorischerweise nach wie vor aktuell und auch auf einen, in der GFK genannten Verfolgungsgrund, nämlich die (zumindest unterstellte) der Al Shabaab gegenüber feindliche politische Gesinnung zurückzuführen. Es ist weiters notorisch, dass gerade in XXXX, wo die Al Shabaab nach wie vor herrscht, aber auch – wie durch das Beschwerdevorbringen dargelegt – in XXXX (mögen dort wohl AMISON-Truppen stationiert sein) kein ausreichender staatlicher Schutz möglich ist. Diese Verfolgungsgefahr ist notorischerweise nach wie vor aktuell und auch auf einen, in der GFK genannten Verfolgungsgrund, nämlich die (zumindest unterstellte) der Al Shabaab gegenüber feindliche politische Gesinnung zurückzuführen. Es ist weiters notorisch, dass gerade in römisch 40, wo die Al Shabaab nach wie vor herrscht, aber auch – wie durch das Beschwerdevorbringen dargelegt – in römisch 40 (mögen dort wohl AMISON-Truppen stationiert sein) kein ausreichender staatlicher Schutz möglich ist.

Die Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtalternative hatte vor dem Hintergrund entfallen, dass die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative im Widerspruch zum gewährten subsidiären Schutz stehen würde, weil § 11 AsylG 2005 die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nur erlaubt, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht gegeben sind (vgl. etwa VwGH vom 15.10.2015, Ra 2015/20/0181, VwGH vom 19.01.2016, Ra 2015/01/0070). Die Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtalternative hatte vor dem Hintergrund entfallen, dass die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative im Widerspruch zum gewährten subsidiären Schutz stehen würde, weil Paragraph 11, AsylG 2005 die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative nur erlaubt, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht gegeben sind vergleiche etwa VwGH vom 15.10.2015, Ra 2015/20/0181, VwGH vom 19.01.2016, Ra 2015/01/0070).

Es sind auch im Zuge des Verfahrens keine Hinweise hervorgekommen, wonach einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussstatbestände eingetreten sein könnte. Es sind auch im Zuge des Verfahrens keine Hinweise hervorgekommen, wonach einer der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussstatbestände eingetreten sein könnte.

Der Beschwerdeführer konnte somit glaubhaft machen, dass ihm im Herkunftsstaat insbesondere aufgrund seiner unterstellten politischen Gesinnung Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Der Beschwerdeführer konnte somit glaubhaft machen, dass ihm im Herkunftsstaat insbesondere aufgrund seiner unterstellten politischen Gesinnung Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK droht.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages auf internationalem Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3,

Absatz 5, AsylG 2005 ist die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages auf internationalem Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Der Beschwerde war daher gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 stattzugeben und festzustellen, dass dem Beschwerdeführer kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Der Beschwerde war daher gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 stattzugeben und festzustellen, dass dem Beschwerdeführer kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

I.)römisch eins.)

Zum Antrag auf Beigabe eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers:

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde die Beigabe eines unentgeltlichen Verfahrenshelfers.

§ 40 VwGVG beschränkt die Beigebung eines Verfahrenshelfers auf Verfahren in Verwaltungsstrafsachen. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.2015, G 7/2015, wurde § 40 VwGVG als verfassungswidrig aufgehoben, allerdings mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Dies bedeutet, dass § 40 VwGVG zum Zeitpunkt dieser Entscheidung Anwendung findet und daher keine gesetzliche Grundlage bietet, um im gegenständlichen Verfahren, das keine Verwaltungsstrafsache ist, einen Verfahrenshelfer zu bestellen. Paragraph 40, VwGVG beschränkt die Beigebung eines Verfahrenshelfers auf Verfahren in Verwaltungsstrafsachen. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.2015, G 7 aus 2015,, wurde Paragraph 40, VwGVG als verfassungswidrig aufgehoben, allerdings mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Dies bedeutet, dass Paragraph 40, VwGVG zum Zeitpunkt dieser Entscheidung Anwendung findet und daher keine gesetzliche Grundlage bietet, um im gegenständlichen Verfahren, das keine Verwaltungsstrafsache ist, einen Verfahrenshelfer zu bestellen.

Ein Verfahrenshelfer ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in § 40 VwGVG nur für Verwaltungsstrafsachen vorgesehen. In den einschlägigen Materiengesetzen findet sich auch sonst keine Rechtsgrundlage, um einen Verfahrenshelfer beizugeben. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf verwiesen, dass das Asylverfahren nicht von Art. 6 EMRK erfasst ist (vgl. VfSlg. 13.831/1994). Ein Verfahrenshelfer ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Paragraph 40, VwGVG nur für Verwaltungsstrafsachen vorgesehen. In den einschlägigen Materiengesetzen findet sich auch sonst keine Rechtsgrundlage, um einen Verfahrenshelfer beizugeben. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf verwiesen, dass das Asylverfahren nicht von Artikel 6, EMRK erfasst ist vergleiche VfSlg. 13.831 aus 1994,).

Darüber hinaus sei noch auf die besonderen Verfahrensbestimmungen im Asyl- und Fremdenwesen zur Beigebung eines Rechtsberaters hingewiesen, der im vorliegenden Fall den gesetzlichen Vorschriften entsprechend auch dem Beschwerdeführer beigegeben wurde und mit dessen Hilfe er vorliegende Beschwerde eingebracht hat.

"Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 52. (1) Das Bundesamt hat den Fremden oder Asylwerber bei Erlassung einer Entscheidung, ausgenommen Entscheidungen nach § 53 BeschwerdeführerRA-VG und §§ 76 bis 78 AVG, oder einer Aktenvorlage gemäß § 16 Abs. 2 VwGVG mittels Verfahrensordnung darüber zu informieren, dass ihm kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt wird. Zugleich hat das Bundesamt den bestellten Rechtsberater oder die betraute juristische Person davon in Kenntnis zu setzen. Paragraph 52, (1) Das Bundesamt hat den Fremden oder Asylwerber bei Erlassung einer Entscheidung, ausgenommen Entscheidungen nach Paragraph 53, BeschwerdeführerRA-VG und Paragraphen 76 bis 78 AVG, oder einer Aktenvorlage gemäß Paragraph 16, Absatz 2, VwGVG mittels Verfahrensordnung darüber zu informieren, dass ihm kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt wird. Zugleich hat das Bundesamt den bestellten Rechtsberater oder die betraute juristische Person davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Rechtsberater unterstützen und beraten Fremde oder Asylwerber jedenfalls beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 1 vor dem Bundesverwaltungsgericht, sowie bei der Beischaffung eines Dolmetschers. Rechtsberater haben den Beratenen die Erfolgsaussicht ihrer Beschwerde darzulegen. Auf deren Ersuchen haben sie die betreffenden Fremden oder Asylwerber auch im Verfahren, einschließlich einer mündlichen Verhandlung, zu vertreten. (2) Rechtsberater unterstützen und beraten Fremde oder Asylwerber jedenfalls beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren gemäß Absatz eins, vor dem Bundesverwaltungsgericht, sowie bei der Beischaffung eines Dolmetschers. Rechtsberater haben den Beratenen die Erfolgsaussicht ihrer Beschwerde darzulegen. Auf deren Ersuchen haben sie die betreffenden Fremden oder Asylwerber auch im Verfahren, einschließlich einer mündlichen Verhandlung, zu vertreten.

(3) Der Bundeskanzler verordnet die Höhe der Entschädigung der Rechtsberater für den Zeit- und Arbeitsaufwand. Ist eine juristische Person mit der Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht betraut, verordnet der Bundeskanzler die Höhe der Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Rechtsberatung einschließlich der Dolmetschkosten in Form von Pauschalbeträgen pro beratenem Fremden oder Asylwerber. Die Entschädigung hat sich am zuvor eingeholten Angebot der betrauten juristischen Person zu orientieren."

Im gegenständlichen Verfahren wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 52 BFA-VG von Amts wegen ein kostenloser Rechtsberater zur Seite gestellt. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass durch die Bestellung eines Rechtsberaters und im Hinblick auf dessen in § 52 Abs. 2 BeschwerdeführerRA-VG geregelten Aufgabenbereich eine zweckmäßige und ausreichende Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers auch nach Maßgabe unionsrechtlicher Bestimmungen und der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 03.09.2015, 2015/21/0032) gewährleistet ist. Es ist weder aus § 40 VwGGV noch aus § 52 BFA-VG oder aus anderen unionsrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch auf die Bestellung eines weiteren Verfahrenshelfers ableitbar. Um nämlich ein den Grundrechten entsprechendes Verfahren zu gewährleisten, werden die Interessen durch den von Amts wegen bestellten Rechtsberater ausreichend wahrgenommen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht notwendig, wobei zu beachten ist, dass der Beschwerdeführer ein umfangreiches Rechtsmittel unter Berücksichtigung höchstgerichtlicher Judikatur eingebracht hat. Im gegenständlichen Verfahren wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 52, BFA-VG von Amts wegen ein kostenloser Rechtsberater zur Seite gestellt. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass durch die Bestellung eines Rechtsberaters und im Hinblick auf dessen in Paragraph 52, Absatz 2, BeschwerdeführerRA-VG geregelten Aufgabenbereich eine zweckmäßige und ausreichende Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers auch nach Maßgabe unionsrechtlicher Bestimmungen und der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vergleiche VwGH 03.09.2015, 2015/21/0032) gewährleistet ist. Es ist weder aus Paragraph 40, VwGGV noch aus Paragraph 52, BFA-VG oder aus anderen unionsrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch auf die Bestellung eines weiteren Verfahrenshelfers ableitbar. Um nämlich ein den Grundrechten entsprechendes Verfahren zu gewährleisten, werden die Interessen durch den von Amts wegen bestellten Rechtsberater ausreichend wahrgenommen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht notwendig, wobei zu beachten ist, dass der Beschwerdeführer ein umfangreiches Rechtsmittel unter Berücksichtigung höchstgerichtlicher Judikatur eingebracht hat.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im vorliegenden Fall erweist sich die ordentliche Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG insofern als nicht zulässig, als der gegenständliche Fall vorwiegend tatsächlastig ist und die Beweiswürdigung den entscheidenden Punkt darstellt. Wie unzweifelhaft der rechtlichen Beurteilung zu entnehmen ist, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (noch von jener des Asylgerichtshofes) ab, noch fehlt es zu irgendeinem Sachverhaltsaspekt des gegenständlichen Falles an einer Rechtsprechung und kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf den gegenständlichen Fall als uneinheitlich zu beurteilen wäre. Vielmehr gründet sich die vorliegende Entscheidung auf die bisher ergangene Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der im vorliegenden Fall zu lösenden Rechtsfragen vor. Im vorliegenden Fall erweist sich die ordentliche Revision gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG insofern als nicht zulässig, als der gegenständliche Fall vorwiegend tatsächlastig ist und die Beweiswürdigung den entscheidenden Punkt darstellt. Wie unzweifelhaft der rechtlichen Beurteilung zu entnehmen ist, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (noch von jener des Asylgerichtshofes) ab, noch fehlt es zu irgendeinem Sachverhaltsaspekt des gegenständlichen Falles an einer Rechtsprechung und kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf den gegenständlichen Fall als uneinheitlich zu beurteilen

wäre. Vielmehr gründet sich die vorliegende Entscheidung auf die bisher ergangene Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der im vorliegenden Fall zu lösenden Rechtsfragen vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Glaubwürdigkeit, mangelnde Asylrelevanz, politische Aktivität, Religion, Schutzunfähigkeit, Schutzunwilligkeit, Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W159.2106700.1.00

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at